PA sämtl. HH

Gemeindebote

Amtsblatt der Gemeinde Neukieritzsch
mit den Ortsteilen
Breunsdorf,
Deutzen,
Großzössen,
Kahnsdorf,
Kieritzsch,
Lippendorf,
Lobstädt

30. Jahrgang
Freitag,
den 20. November 2020
Nummer 11
www.neukieritzsch.de

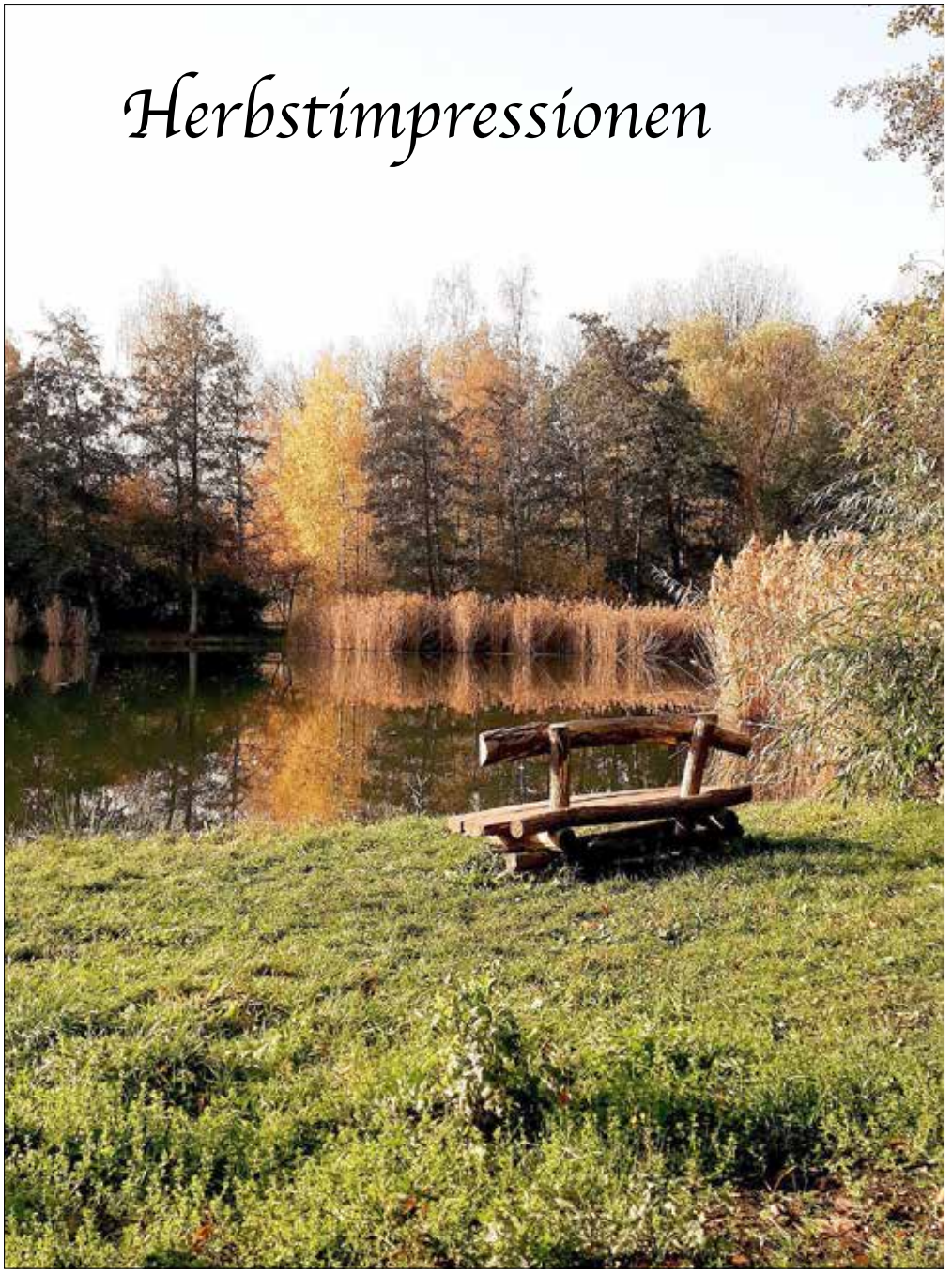

Bruchteiche Neukieritzsch

In dieser Ausgabe lesen Sie:

– Friedhofssatzung 5

– Friedhofsentgeltordnung 15

– Verwaltungskostensatzung 16

– Stellenausschreibung 23

Partnergemeinden:
Deizisau
Erkenbrechtsweiler
Owen
Velleron/Frankreich

Anzeige(n)

Arzt/Bereitschaftsdienste/Apotheken

Ärztliche Bereitschaftsdienste

Im Juli 2020 eröffnete der neue augenärztliche Behandlungsbereich an der Bereitschaftspraxis am Universitätsklinikum Leipzig
Um auch außerhalb der üblichen Sprechzeiten von Arztpraxen medizinische Versorgungsangebote vorzuhalten, werden an bestimmten Kliniken Bereitschaftspraxen eingerichtet. Diese Praxen – oft auch als „Portalpraxen“ bezeichnet – dienen der Behandlung von Patienten mit nicht lebensbedrohlichen Beschwerden, die normalerweise tagsüber eine Arztpraxis aufsuchen würden, die Behandlung aber aus medizinischen Gründen nicht bis zum nächsten (Werk-)Tag warten kann.

Die Öffnungszeiten der Praxen ab Juli 2020 sind hier aufgeführt:
Bereitschaftspraxis am Universitätsklinikum Leipzig:
Neu - Augenärztlicher Behandlungsbereich:
Universitätsklinikum Leipzig AöR, Liebigstraße 12, Haus 1, 04103 Leipzig

Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag, Donnerstag 19:00 Uhr – 22:00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 14:00 Uhr – 22:00 Uhr
Wochenende, Feiertage, Brückentage: 09:00 Uhr – 19:00 Uhr

Allgemeinmedizinischer Behandlungsbereich:
Universitätsklinikum Leipzig AöR, Liebigstraße 20, 04103 Leipzig, Zugang über Paul-List-Straße 27
Öffnungszeiten:
Mittwoch und Freitag: 14:00 Uhr – 19:00 Uhr
Wochenende, Feiertage und Brückentage: 09:00 Uhr – 19:00 Uhr

HNO-Ärztlicher Behandlungsbereich:
Universitätsklinikum Leipzig AöR, Liebigstraße 12, Haus 1, 04103 Leipzig
Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag, Donnerstag: 19:00 Uhr – 22:00 Uhr
Mittwoch, Freitag: 14:00 Uhr – 22:00 Uhr
Wochenende, Feiertage, Brückentage: 09:00 Uhr – 19:00 Uhr

Übersicht sächsische Bereitschaftspraxen mit aktuellen Öffnungszeiten:
https://www.kvs-sachsen.de/buerger/bereitschaftspraxen-der-kv-sachsen/#c6787681

Informationen zur Bereitschaftsdienstreform:
https://www.kvs-sachsen.de/journalisten/informationen-zur-bereitschaftsdienstreform/

Bundesweite Umkreissuche Bereitschaftspraxen:
www.116117.de

Sie erreichen den ärztlichen Bereitschaftsdienst bundesweit unter der kostenlosen Rufnummer **116 117**. Dort erhalten Sie dann genaue Auskunft, welcher Bereitschaftsarzt zuständig ist oder werden direkt verbunden.
Weiterhin können Sie auch die bekannte Rufnummer **0341 19292** für den Bereitschaftsdienst wählen.

Zeiten des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes:
Montag, Dienstag, Donnerstag 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Mittwoch, Freitag 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Samstag, Sonntag 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr

Bei dringenden, lebensbedrohlichen Notfällen, wie Schlaganfall, Herzinfarkt usw. rufen Sie bitte weiterhin den Rettungsdienst über den Notruf 112.

Apotheken-Notdienst 21.11. - 20.12.2020

Die Notdienstapotheken deutschlandweit finden Sie:
- **im Internet unter www.aponet.de**
- **über die Notdienst-Hotline 22833** per Kurzwahl 22833 von jedem Handy (69 Cent/min.) kostenlos aus dem deutschen Festnetz unter 0800 0022833

Der Dienst beginnt um 8 Uhr und endet am folgenden Tag um 8 Uhr, soweit nicht anders angegeben.
Ab 20 Uhr sowie sonntags und feiertags ganztägig wird eine Notdienstgebühr von 2,50 € erhoben.

Samstag	21. Nov.	18 - 8 Uhr	Markkleeberg 3	Rathaus-Apotheke, Rathausstraße 35	0341 3588788
Sonntag	**22. Nov.**		**Borna 2**	**Löwen-Apotheke, Markt 14**	**03433 27330**
Montag	23. Nov.		Markkleeberg 2	Pelikan-Apotheke, Hauptstraße 62	0341 3582458
Dienstag	24. Nov.		Markkleeberg 3	Rathaus-Apotheke, Rathausstraße 35	0341 3588788
Mittwoch	25. Nov.		Markkleeberg 4	Römer-Apotheke, Sonnesiedlung 2 a	0341 3580415
Donnerstag	26. Nov.		Markkleeberg 5	Torhaus-Apotheke, Arndtstraße 2	0341 3379590
Freitag	27. Nov.		Markkleeberg 6	Apotheke am Marktkauf, Städtelner Straße 54	0341 3582418
Samstag	28. Nov.	18 - 8 Uhr	Markkleeberg 4	Römer-Apotheke, Sonnesiedlung 2 a	0341 3580415
Sonntag	**29. Nov.**		**Borna 3**	**Apotheke im Kaufland, Am Wilhelmschacht 34**	**03433 204882**
Montag	30. Nov.		Markkleeberg 7	Apotheke am Park, Hauptstraße 8	0341 3582303
Dienstag	1. Dez.		Markkleeberg 8	Apotheke im Globus, Nordstraße 1	034297 48533
Mittwoch	2. Dez.		Borna 1	Stadt-Apotheke, Brauhausstraße 5	03433 204049
Donnerstag	3. Dez.		Borna 2	Löwen-Apotheke, Markt 14	03433 27330
Freitag	4. Dez.		Borna 3	Apotheke im Kaufland, Am Wilhelmschacht 34	03433 204882
Samstag	5. Dez.	18 - 8 Uhr	Markkleeberg 5	Torhaus-Apotheke, Arndtstraße 2	0341 3379590
Sonntag	**6. Dez.**		**Borna 4**	**Apotheke am Krankenhaus, Rudolf-Virchow-Straße 4**	**03433 27430**
Montag	7. Dez.		Borna 4	Apotheke am Krankenhaus, Rudolf-Virchow-Straße 4	03433 27430
Dienstag	8. Dez.		Borna 5	Stadt-Apotheke, Brauhausstraße 6	03433 204049
Mittwoch	9. Dez.		Borna 6	farma-plus A. an der Marienkirche, Sachsenallee 28 b	03433 7468760
Donnerstag	10. Dez.		Böhlen 1	Galenus-Apotheke, Röthaer Straße 5	034206 5900

Freitag	11. Dez.		Böhlen 2	Ahorn-Apotheke, Leipziger Str. 2	034206 77088
Samstag	12. Dez.	18 - 8 Uhr	Markkleeberg 6	Apotheke am Marktkauf, Städtelner Straße 54	0341 3582418
Sonntag	**13. Dez.**		**Borna 5**	**Stadt-Apotheke, Brauhausstraße 6**	**03433 204049**
Montag	14. Dez.		Kitzscher	Die Engel Apotheke, Glück-Auf-Weg 2 a	03433 741216
Dienstag	15. Dez.		Neukieritzsch	Linden-Apotheke, Markt 3	034342 51381
Mittwoch	16. Dez.		Regis-Breitingen	Stadt-Apotheke, Schillerstraße 31	034343 51353
Donnerstag	17. Dez.		Rötha 1	Stadt-Apotheke, Lessingstraße 2	034206 54107
Freitag	18. Dez.		Pegau 2	Kirchplatz-Apotheke, Kirchplatz 18 - 19	034296 397744
Samstag	19. Dez.	18 - 8 Uhr	Markkleeberg 7	Apotheke am Park, Hauptstraße 8	0341 3582303
Sonntag	**20. Dez.**		**Borna 6**	**farma-plus A. an der Marienkirche, Sachsenallee 28 b**	**03433 7468760**
Jeden Samstag		**8 - 18 Uhr**	Borna 3	Apotheke im Kaufland, Am Wilhelmschacht 34	03433 204882
			Markkleeberg 6	Apotheke am Marktkauf, Städtelner Straße 54	0341 3582418
			Markkleeberg 8	Apotheke im Globus, Nordstraße 1	034297 48533

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neukieritzsch

Beschlüsse des Gemeinderates vom 27.10.2020

Beschlussnummer: 09/78-2020
Der Gemeinderat der Gemeinde Neukieritzsch beschließt die Billigung und Auslegung des Vorentwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kahnsdorf Nord“, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	17 und der Bürgermeister
davon anwesend:	13 und der Bürgermeister
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	2
Stimmenthaltungen:	1

Beschlussnummer: 09/79-2020
Der Gemeinderat der Gemeinde Neukieritzsch beschließt folgende sieben Straßennamen für das Baugebiet Kahnsdorf Nord – Seewiesen:
Zöpener Seewiesen
Am Ufer
Zur Alten Lore
Sonnenblick
Ringstraße
Heimatweg
In den Sandgärten

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	17 und der Bürgermeister
davon anwesend:	13 und der Bürgermeister
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschlussnummer: 09/80-2020
Der Gemeinderat beschließt, die Aufteilung des Vermögens des Schulzweckverbandes Regis-Deutzen lt. Jahresabschluss zum 30.06.2014 anzuerkennen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	17 und der Bürgermeister
davon anwesend:	13 und der Bürgermeister
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschlussnummer: 09/81-2020
Auf der Grundlage des § 88 und § 88b der SächsGemO vom 03.03.2014 in der derzeit gültigen Fassung und der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik – KomHVO-Doppik vom 10.12.2013 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.10.2020 den Jahresabschluss 2013 der ehemaligen Gemeinde Deutzen wie folgt festgestellt.

1.	**Bilanzsumme**	10.797.099,99 €
1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	10.302.530,56 €
	- das Umlaufvermögen	108.328,78 €
	- die Rechnungsabgrenzungsposten	386.240,65 €
1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- die Kapitalposition	4.459.032,61 €
	- die Sonderposten	536.896,48 €
	- die Rückstellungen	417.394,41 €
	- die Verbindlichkeiten	5.327.597,75 €
	- die Rechnungsabgrenzungsposten	56.178,74 €
2.	**Ergebnisrechnung**	
	Gesamtergebnis	616.142,51 €
2.1.	davon ordentliches Ergebnis	630.356,77 €
	- Summe der ordentlichen Erträge	2.918.981,31 €
	- Summe der ordentlichen Aufwendungen	2.288.624,54 €
2.2.	davon außerordentlichen Ergebnis	- 14.214,26 €
	- Summe der außerordentlichen Erträge	5,82 €
	- Summe der außerordentlichen Aufwendungen	14.220,08 €
3.	**Finanzrechnung**	
	Zahlungsmittelsaldo gesamt	10.220,83 €
3.1.	davon Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	79.967,89 €
	- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.948.071,14 €
	- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.868.103,25 €
3.2.	davon Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	40.765,82 €
	- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	62.012,72 €

	- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	21.246,90 €
3.3.	davon Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-218.718,37 €
	- Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- €
	- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	218.718,37 €
3.4.	davon Zahlungsmittelsaldo haushaltsunwirksame Vorgänge	441,43 €

Der Prüfbericht der örtlichen Rechnungsprüfung über den Jahresabschluss ist dem Beschluss als Anlage beigefügt.

Die Gemeinde Neukieritzsch wird beauftragt, dem LRA Landkreis Leipzig diesen Beschluss unverzüglich anzuzeigen und zusammen mit dem Jahresabschluss ortsüblich bekanntzugeben. In der Bekanntgabe ist daraufhin zu weisen, dass der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und Anhang auf der Homepage der Gemeinde Neukieritzsch ab 02.11.2020 öffentlich ausliegt.

Abstimmungsergebnis:
gesetzliche Anzahl der
Mitglieder des Gemeinderates: 17 und der Bürgermeister
davon anwesend: 13 und der Bürgermeister
Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschlussnummer: 09/82-2020
Der Gemeinderat beschließt, die Kosten für eine Eheschließung außerhalb des Amtssitzes auf 180 Euro festzusetzen.

Abstimmungsergebnis:
gesetzliche Anzahl der
Mitglieder des Gemeinderates: 17 und der Bürgermeister
davon anwesend: 13 und der Bürgermeister
Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschlussnummer: 09/83-2020
Der Gemeinderat beschließt, die anonyme Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Deutzen zum 31.12.2020 zu schließen.

Abstimmungsergebnis:
gesetzliche Anzahl der
Mitglieder des Gemeinderates: 17 und der Bürgermeister
davon anwesend: 13 und der Bürgermeister
Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschlussnummer: 09/84-2020
Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Ordnung und Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Neukieritzsch.

Abstimmungsergebnis:
gesetzliche Anzahl der
Mitglieder des Gemeinderates: 17 und der Bürgermeister
davon anwesend: 13 und der Bürgermeister
Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschlussnummer: 09/85-2020
Der Gemeinderat beschließt die Kalkulation der Benutzungsentgelte für die Friedhöfe der Gemeinde Neukieritzsch für den Zeitraum 2021 bis 2025.

Abstimmungsergebnis:
gesetzliche Anzahl der
Mitglieder des Gemeinderates: 17 und der Bürgermeister
davon anwesend: 13 und der Bürgermeister
Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschlussnummer: 09/86-2020
Der Gemeinderat beschließt die Entgeltordnung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Neukieritzsch.

Abstimmungsergebnis:
gesetzliche Anzahl der
Mitglieder des Gemeinderates: 17 und der Bürgermeister
davon anwesend: 13 und der Bürgermeister
Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschlussnummer: 09/87-2020
Auf der Grundlage des § 87 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO in Verbindung mit § 35 – 37 SächsKomKBVO werden die Kassengeschäfte für die Friedhofsverwaltung an die Firma MFV Mobile Friedhofsverwaltung, Bahnhofstraße 2 A, 04564 Böhlen übertragen.

Abstimmungsergebnis:
gesetzliche Anzahl der
Mitglieder des Gemeinderates: 17 und der Bürgermeister
davon anwesend: 13 und der Bürgermeister
Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschlussnummer: 09/88-2020
Der Gemeinderat beschließt die Kalkulation der Verwaltungsgebühren der Gemeinde Neukieritzsch für den Zeitraum 2021 bis 2025.

Abstimmungsergebnis:
gesetzliche Anzahl der
Mitglieder des Gemeinderates: 17 und der Bürgermeister
davon anwesend: 13 und der Bürgermeister
Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschlussnummer: 09/89-2020
Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Neukieritzsch - Verwaltungskostensatzung.

Abstimmungsergebnis:
gesetzliche Anzahl der
Mitglieder des Gemeinderates: 17 und der Bürgermeister
davon anwesend: 13 und der Bürgermeister
Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschlussnummer: 09/90-2020
Im Zuge der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2.4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Borna A72“ im Parallelverfahren mit der 12. Änderung des Teil-FNP Borna hat die Gemeinde Neukieritzsch keine Bedenken gegen die Planung oder macht eigene Belange geltend.
Die Verwaltung wird mit der Anfertigung einer entsprechenden Stellungnahme beauftragt.

Abstimmungsergebnis:
gesetzliche Anzahl der
Mitglieder des Gemeinderates: 17 und der Bürgermeister
davon anwesend: 13 und der Bürgermeister
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 2
Stimmenthaltungen: 1

Beschlussnummer: 09/91-2020
Der Gemeinderat beschließt die Auflösung des Zweckverbandes Planung und Erschließung Witznitzer Seen. Der Bürgermeister wird angewiesen, der Auflösung des Zweckverbandes in der Verbandsversammlung zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	17 und der Bürgermeister
davon anwesend:	13 und der Bürgermeister
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschlussnummer: 09/92-2020
Der Gemeinderat beschließt den Verkauf der Flurstücke 140/9, 140/11, 140/17 und 146/1 der Gemarkung Deutzen an ProRegio e. V. Der Verkaufspreis wird anhand eines noch zu erstellenden Gutachtens durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ermittelt.
Alle mit dem Vollzug des Kaufvertrages anfallenden Kosten trägt der Käufer. Mit der Verkaufsabwicklung wird der Bürgermeister, Herr Hellriegel oder die Sachbearbeiterin für Liegenschaften, Frau Meinhold, beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	17 und der Bürgermeister
davon anwesend:	13 und der Bürgermeister
davon abstimmungsberechtigt:	12 und der Bürgermeister
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschlussnummer: 09/93-2020
Der Gemeinderat beschließt den Verkauf der Grundstücke „Victoriastraße 35 und Mühlgasse 1“ (Flst. 61/1 und 61/a) der Gemarkung Lobstädt. Die Grundstücke werden gemäß Preisermittlung des Wertgutachtens vom öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen veräußert.
Alle mit dem Vollzug des Kaufvertrages anfallenden Kosten trägt der Käufer. Mit der Verkaufsabwicklung wird der Bürgermeister, Herr Hellriegel oder die Sachbearbeiterin für Liegenschaften, Frau Meinhold, beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	17 und der Bürgermeister
davon anwesend:	13 und der Bürgermeister
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	0

Gemeinde Neukieritzsch Bürgermeister

Hellriegel
Bürgermeister

Gemeinde Neukieritzsch
Landkreis Leipziger Land

Satzung

über die Ordnung und Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Neukieritzsch - Friedhofsbenutzungssatzung -

Inhaltsübersicht

I. Allgemein Vorschriften
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Friedhofszweck
§ 3 Bestattungspflicht
§ 4 Schließung und Aufhebung des Friedhofes
§ 5 Entgelte
§ 6 Übertragung von Aufgaben
II. Rechte an Grabstätten
§ 7 Arten der Grabstätten
§ 8 Allgemeine Rechte an Grabstätten
§ 9 Ruhe- und Nutzungszeit
§ 10 Vergabe von Reihengrabstätten
§ 11 Nutzung der Reihengrabstätten
§ 12 Vergabe von Wahlgrabstätten
§ 13 Nutzung der Wahlgrabstätten
§ 14 Übertragung von Rechten an Wahlgrabstätten
§ 15 Wiederverleihung von Rechten an Wahlgrabstätten
§ 16 Aufhebung der Rechte an Wahlgrabstätten
§ 17 Gemeinschaftsgrabstätten
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften
§ 18 Anmeldung von Sterbefällen und Terminbestimmungen von Bestattungen und Beisetzungen
§ 19 Einlieferung der Särge
§ 20 Särge und Urnen
§ 21 Leichenhalle
§ 22 Trauerfeiern
§ 23 Bestattungen und Beisetzungen
§ 24 Ausgrabungen und Umbettungen
IV. Gestaltung der Grabstätten
§ 25 Planungs- u. Gestaltungsvorschriften
§ 26 Recht zum Aufstellen von Grabmalen
§ 27 Zustimmungsvorschriften für das Aufstellen von Grabmalen
§ 28 Anlieferungsvorschriften für Grabmale
§ 29 Erhaltungspflicht für Grabmale
§ 30 Pfändungsschutz für Grabmale
§ 31 Entfernungsvorschriften für Grabmale
§ 32 Gärtnerische Gestaltung von Grabstätten
§ 33 Vernachlässigung von Grabstätten
V. Ordnungsvorschriften
§ 34 Ordnungsvorschriften für den Besucherverkehr
§ 35 Zuwiderhandlungen
§ 36 Zulassung und Pflichten der Gewerbetreibenden
VI. Schlussbestimmungen
§ 37 Haftung
§ 38 Alte Rechte
§ 39 In-Kraft-Treten
VII. Anhang

Gemeinde Neukieritzsch
Landkreis Leipziger Land

Satzung über die Ordnung und Benutzung der kommunalen der Gemeinde Neukieritzsch - Friedhofsbenutzungssatzung -

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächs-

BestG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukieritzsch am 27.10.2020 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

Beschluss – Nr.: 09/84-2020

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den kommunalen Friedhof in Neukieritzsch und in Deutzen.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Neukieritzsch. Er dient der Bestattung bzw. Beisetzung von Personen, die bei Ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Neukieritzsch waren oder ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung bzw. Beisetzung einer sonstigen Person bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.
(2) Die Bestattung bzw. Beisetzung einer anderen in der Gemeinde Neukieritzsch verstorbenen oder tot aufgefundenen Person erfolgt ebenfalls auf einem der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Neukieritzsch, wenn diese keinen festen Wohnsitz hatte, ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist, ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde erfordern.

§ 3
Bestattungspflicht

(1) Innerhalb des Gemeindegebietes müssen menschliche Leichen, Leichenteile oder Aschereste grundsätzlich auf dem kommunalen oder den zugelassenen nichtgemeindlichen Friedhöfen bestattet bzw. beigesetzt werden.
(2) Die Bestattung infektiöser Leichen ist auf dem kommunalen Friedhof möglich, wenn die Leiche, der Sarg und der Umschlag der Todesbescheinigung entsprechend gekennzeichnet sind.

§ 4
Schließung und Aufhebung des Friedhofes

(1) Der Friedhof oder ein Teil des Friedhofes kann aus einem wichtigen öffentlichen Grund für weitere Erdbestattungen und Beisetzungen der Aschen Verstorbener gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Entwidmung). Als wichtige öffentliche Gründe gelten unter anderem auch Umgestaltungsmaßnahmen auf dem Friedhof und gemeindebauliche Veränderungen. Entsprechendes gilt für einzelne Grabstätten.
(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
(3) Die Gemeinde Neukieritzsch kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
(4) Die Gemeinde Neukieritzsch kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Verfügungsberechtigten möglich.

§ 5
Entgelte

Für die Benutzung der von der Gemeinde Neukieritzsch verwaltenden Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Entgelte nach Maßgabe der jeweils geltenden Friedhofsentgeltordnung zu entrichten.

§ 6
Übertragung von Aufgaben

Die Gemeinde kann für den Friedhof einen Verwalter einsetzen, der alle Aufgaben entsprechend dieser Satzung im Auftrag der Gemeinde privatrechtlich erfüllt.

II. Rechte an Grabstätten

§ 7
Arten der Grabstätten

Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
1. Reihengrabstätten
   - Reihengrabstätten für Erdbestattungen
   - Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
2. Wahlgrabstätten
   - Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
   - Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
   - Familiengrabstätten
3. Gemeinschaftsgrabanlagen
   - Gemeinschaftsgrabanlage für Urnenbeisetzungen
   - Gemeinschaftsgrabanlagen für Partnerschaftsgräber

§ 8
Allgemeine Rechte an Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Neukieritzsch. Rechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung verliehen werden.
(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann nur nach einem Todesfall erworben werden. Bei Wahlgrabstellen kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.
(3) Durch die Zuweisung einer Grabstelle erlangt der Nutzungsberechtigte ein beschränktes Nutzungsrecht, nämlich das

a)	Verfügungsrecht	- das Recht, über Bestattungen bzw. Beisetzungen zu verfügen,
b)	Bestattungs- u. Beisetzungsrecht	- das Recht, bestattet oder beigesetzt zu werden,
c)	Gestaltungsrecht	- das Recht, über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Ordnung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden,
d)	Pflegerecht	- das Recht, über die Pflege der Grabstätten im Rahmen der in dieser Ordnung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden.

(4) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird ein Grabschein ausgestellt.
Der Nutzungsberechtigte wird als Grabstelleninhaber in die Grabkartei eingetragen. Mit den Rechten nach Abs. 3 übernimmt der Inhaber des Grabscheines auch alle sich aus dieser Ordnung ergebenden Pflichten. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.
(5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Erdwahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung von Grabstätten.
(6) Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf die Grabstelle verzichtet oder wird das Nutzungsrecht entzogen, so werden bezahlte Entgelte nicht zurückerstattet.

§ 9
Ruhe- und Nutzungszeit

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.
(2) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht durch den Friedhofsträger verlängert werden.

(3) Auf Grund sehr ungünstiger hydrologischer Verhältnisse sind eine Wiederbelegung von Grabstätten für Erdbestattungen sowie Erdbestattungen in verschiedenen Ebenen nicht möglich.
(4) Die Ruhezeit für Erdbestattungen mit Hartholzsarg beträgt 30 Jahre.

§ 10
Vergabe von Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden bzw. Beizusetzenden abgegeben werden.
(2) Bestattungen oder Beisetzungen in Reihengrabstätten erfolgen an der vom Friedhofsträger jeweils bestimmten Stelle.

§ 11
Nutzung der Reihengrabstätten

(1) In einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen darf nur eine Leiche bestattet werden.
(2) In einer Reihengrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur eine Urne beigesetzt werden.
(3) Das Nutzungsrecht für Reihengrabstätten beträgt 20 Jahre.
(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher ortsüblich sowie durch Hinweisschild am betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 12
Vergabe von Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder für Urnenbeisetzungen, deren Lage im Rahmen der Friedhofsordnung mit dem Erwerber bestimmt wird.
(2) Ein Rechtsanspruch auf Verleihung von Rechten an einer Wahlgrabstätte oder an einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.
(3) Die Entgelterhebung für Wahlgrabstätten erfolgt zunächst für einen Zeitraum von 20 Jahren. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte hat Anspruch auf eine Verlängerung der Nutzungszeit der Grabstätte um weitere 20 Jahre bei Begleichung des zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Entgeltes.
(4) Die Nutzungszeit für eine Wahlgrabstätte beginnt mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes. Die Ruhezeit beginnt mit dem Eintritt des Todes und der damit verbundenen Bestattung bzw. Beisetzung. Ein Nutzungsrecht kann grundsätzlich nur anlässlich eines Bestattungsfalles verliehen werden. Abweichend davon kann der Friedhofsträger auf Antrag ein Grabnutzungsrecht an Personen, die das 60. Lebensjahr erreicht haben und das Grabnutzungsrecht im Rahmen eines Vertrages zur Bestattungsvorsorge erwerben, vergeben.
(5) Ein Wahlgrab kann aus einer oder zwei Grabstellen bestehen. Wahlgrabstätten dürfen nach dem Erwerb nicht geteilt werden.

§ 13
Nutzung der Wahlgrabstätten

(1) In einer Wahlgrabstelle für Erdbestattungen darf nur eine Leiche bestattet werden.
(2) In einer Wahlgrabstelle für Urnenbeisetzung dürfen bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.
(3) In einer Wahlgrabstelle für Erdbestattungen dürfen zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
(4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung des fälligen Entgeltes mit Aushändigung des Grabscheines. Der Nutzungsberechtigte, der sich durch den Besitz des Grabscheines ausweist, hat das Verfügungs-, das Beisetzungs-, das Gestaltungs- und das Pflegerecht. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlegung und Pflege der Grabstätte.
(5) Rechte an einer Wahlgrabstätte dürfen nicht gepfändet und nicht verpfändet oder anderweitig veräußert werden.

§ 14
Übertragung von Rechten an Wahlgrabstätten

(1) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

a) auf den überlebenden Ehegatten, auch dann wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
c) auf die Stiefkinder,
d) auf die Eltern,
e) auf die vollgebürtigen Geschwister,
f) auf die Stiefgeschwister
g) auf die Großeltern,
h) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis c), e) bis f) und h) bis i) wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigter.
(2) Der jeweils Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 1 Satz 2 übertragen. Er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
(3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
(4) Abs. 1 Satz 1 gilt in den Fällen der Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 15
Wiederverleihung von Rechten an Wahlgrabstätten

(1) Soll in einem Grablager mehr als 3 Bestattungen erfolgen, so ist die weitere Bestattung erst nach Ablauf der Mindestruhezeit eines der 3 vorherigen Bestattungen möglich.
(2) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch ortsübliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte, hingewiesen.
(3) Ist die Nutzungszeit abgelaufen, kann das Nutzungsrecht für eine neue Nutzungszeit erworben werden.
(4) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
(5) Ein Rechtsanspruch auf Wiederverleihung der Rechte besteht nicht.
(6) Der Antrag auf eine Wiederverleihung der Rechte muss spätestens 3 Monate nach Ablauf der Nutzungszeit beim Friedhofsträger gestellt sein.

§ 16
Aufhebung der Rechte an Wahlgrabstätten

(1) Die Rechte an einer Wahlgrabstätte können ohne Entschädigung aufgehoben werden, wenn die Grabstätte oder das Zubehör nicht den in dieser Ordnung enthaltenen oder auf ihr beruhenden Vorschriften entsprechend angelegt, erhalten oder gepflegt wird.
(2) Vor Aufhebung der Rechte wird der Nutzungsberechtigte unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur ordnungsgemäßen Herrichtung der Grabstätte aufgefordert. Ist ein Nutzungsberechtigter nicht bekannt oder ist dessen Anschrift aus den Unterlagen des Friedhofsträgers mit dem üblichen Aufwand nicht zu ermitteln, so wird die Aufforderung durch ortsübliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte vorgenommen.

§ 17
Gemeinschaftsgrabstätten

(1) Gemeinschaftsanlagen ohne Namensnennung sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen für mehrere Verstorbene ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltung.

(2) Gemeinschaftsanlagen mit Namensnennung sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen für mehrere Verstorbene ohne individuelle Gestaltung.
(3) Gemeinschaftsanlagen für Partnerschaftsgräber mit Namensnennung sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen für maximal zwei Verstorbene ohne individuelle Gestaltung
(3) Auf Gemeinschaftsanlagen dürfen nur kleine Blumensträuße oder in der kalten Jahreszeit kleine Gestecke an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Das Abstellen von Pflanzschalen oder anderen Gegenständen (Engel, Bilder, Herzen, künstliche Blumen oder Pflanzen usw.) ist verboten.
(4) Die Reihenfolge der Bestattungen und die Pflege der Anlagen obliegen ausschließlich dem Rechtsträger des Friedhofes oder seinem Vertreter.
(6) Aus Gemeinschaftsgrabstätten finden grundsätzlich keine Ausgrabungen oder Umbettungen statt. An diesen Grabstätten werden Rechte entsprechend § 8 Abs. 3 der Friedhofssatzung nicht verliehen.
(3) Die Urnengemeinschaftsanlage im Grabfeld B, die im Zusammenhang mit der Aufhebung des Friedhofes Breunsdorf angelegt wurde, gilt im Sinne des § 4 Abs. 1 als geschlossen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschrift

§ 18
Anmeldung von Sterbefällen und Terminbestimmungen von Bestattungen und Beisetzungen

(1) Bestattungen bzw. Beisetzungen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bzw. nach Beauftragung eines Bestattungsinstitutes durch das betreffende Bestattungsinstitut beim Friedhofsträger anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(2) Bei der Vornahme einer Bestattung bzw. Beisetzung in eine bereits vorhandene Grabstätte ist für die Durchführung der Bestattung bzw. Beisetzung und für die erforderliche Öffnung der Grabstätte der Grabschein für die entsprechende Grabstätte beim Friedhofsträger vorzulegen.
(3) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung bzw. Beisetzung im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen und dem Bestattungsinstitut fest.
Erdbestattungen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes (regelmäßige Wartefrist) und müssen innerhalb von fünf Tagen nach Eintritt des Todes (längste regelmäßige Wartefrist) durchgeführt werden. Überschreitungen der längsten regelmäßigen Wartefrist sind beim Gesundheitsamt des Landkreises von demjenigen zu beantragen, der den Anlass zur Fristüberschreitung setzt bzw. gesetzt hat.
(4) Verstorbene, die nicht binnen sieben Tagen nach Eintritt des Todes bestattet bzw. beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amtswegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt. Reste der Feuerbestattungen, deren Beisetzung vom Bestattungspflichtigen nicht veranlasst wird, sind auf dessen Kosten nach Ablauf von drei Monaten nach dem Einäscherungstag von Amtswegen in der Gemeinschaftsanlage beizusetzen.
(5) Nehmen Bestattungspflichtige den ihnen übermittelten Termin für die Urnenbeisetzung nicht war und erfolgt durch die Bestattungspflichtigen innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach dem festgesetzten Beisetzungstermin keine Vereinbarung eines neuen Beisetzungstermins mit dem Friedhofsträger, so wird die Urne nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit dem ursprünglich festgesetzten Beisetzungstermin von Amts wegen auf Kosten des Bestattungspflichtigen in der vorgesehenen Grabstätte beigesetzt.
(6) Sind Bestattungspflichtige nicht bekannt, nicht zu ermitteln oder nicht vorhanden und veranlasst kein anderer die Bestattung oder Beisetzung, ist die Gemeinde für die Bestattung bzw. Beisetzung verantwortlich.
(7) Bestattungen bzw. Beisetzungen finden Montag bis Freitag in der Zeit von 10 Uhr bis 15 Uhr und Samstag von 9 Uhr bis 11 Uhr statt.

§ 19
Einlieferung der Särge

(1) Die Annahme von Leichen ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen. Sie dürfen nur zur Bestattung angenommen werden, wenn die zur Genehmigung der Erdbestattung erforderlichen Unterlagen gleichzeitig übergeben werden.
(2) Leichen müssen ordnungsgemäß eingesargt und dürfen nicht konserviert sein.
(3) Die Bekleidung der Verstorbenen darf nicht aus umweltschädlichen Stoffen bestehen. Umweltschädigende bzw. nichtumweltverträglich abbaubare Stoffe dürfen nicht als Bestattungsmaterial Verwendung finden. Auf Anforderung des Friedhofsträgers sind durch die Bestattungsinstitute die entsprechenden Nachweise beizubringen.
(4) Bei Verstorbenen befindliche Wertgegenstände sind vor der Überführung zur Leichenhalle durch die Angehörigen bzw. ihre Beauftragten abzunehmen.
Auf Antrag des Verfügungsberechtigten verbleiben die Gegenstände bei den Toten. In diesen Fällen sind die entsprechenden Gegenstände durch die Angehörigen bzw. ihre Beauftragten bei der Einlieferung der Verstorbenen auf dem Friedhof im Rahmen der Bestattungsunterlagen schriftlich anzuzeigen. Für Verluste oder Beschädigungen an solchen Gegenständen haftet die Gemeinde – die schriftliche Anzeige bei der Einlieferung der Verstorbenen vorausgesetzt – nur bei schuldhaft oder grobfahrlässigem Verhalten von Gemeindebediensteten.

§ 20
Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen fest und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge müssen aus verrottbaren und umweltverträglichen Material bestehen, dessen Boden mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Sägespänen, Holzwolle o.a. geeigneten aufsaugenden Stoffen bedeckt ist. Sie dürfen nicht aus Metall oder anderen schwervergänglichen Stoffen gefertigt sein.
(2) Särge für Erdbestattungen sollen nicht länger als 2,00 m, nicht breiter als 0,65 m und nicht höher als 0,65 m sein. Für Särge, die eine größere Abmessung besitzen, sind erhöhte Entgelte zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn die Bemessung des Sarges auf Grund der Körpergröße der Verstorbenen bzw. des Verstorbenen erforderlich ist. Sind in Ausnahmefällen größere Särge notwendig, so ist dies dem Friedhofsträger bei der Anmeldung der Bestattung, mindestens jedoch zwei Tage vor der Bestattung, anzuzeigen.
(3) Aschekapseln für Feuerbestattung stellt das jeweilige Krematorium bereit. Die zusätzliche Verwendung von Überurnen (Zierurnen) auf Kosten der Auftraggeber ist möglich. Sowohl die Urne als auch die Überurne müssen aus verrottbarem Material bestehen. Auf Anforderung sind durch die Bestattungsinstitute die entsprechenden Nachweise zu erbringen.
(4) Zur Beisetzung dürfen nur solche Urnen verwendet werden, die aus vergänglichem Material hergestellt sind.
(5) Die Benutzung bzw. Beisetzung übergroßer Urnen bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 21
Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtliche Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der mit dem Friedhofsträger abgestimmten Zeiten sehen.
(3) Die Besichtigung Verstorbener, die an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 3 des Bundesseuchengesetzes ge-

litten haben, bei denen ein solcher Verdacht besteht oder von denen eine Ansteckungsgefahr ausgeht, bedarf zusätzlich der Erlaubnis des Gesundheitsamtes.

§ 22
Trauerfeier

(1) Trauerfeiern auf dem kommunalen Friedhof dürfen nur in der vorhandenen Friedhofskapelle abgehalten werden.
(2) Ort, Zeitpunkt und Dauer der Trauerfeiern werden vom Friedhofsträger im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen bzw. in seinem Auftrag handelnden Bestattungsinstitut festgelegt.
(3) Sofern keine gesundheitsaufsichtliche oder sonstigen Bedenken bestehen, kann der Verstorbene während der Trauerfeier offen aufgebahrt werden. Durch den Auftraggeber der Bestattung bzw. Beisetzung ist ein verlängerter Nutzungszeitraum für die Kapelle zu beantragen. Für die offene Aufbahrung sind dekorative Arbeiten zulässig. Kosmetische Behandlungen des Leichnams sind durch das Bestattungsinstitut außerhalb des Friedhofes vorzunehmen.
(4) Die Friedhofskapelle wird einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeiten des Bestattungsinstitutes für 90 Minuten zur Nutzung vergeben. Eine längerer Nutzungszeitraum ist anzuzeigen und bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.
(5) Die für die Ausgestaltung der Trauerfeier in der Kapelle erforderlichen Gegenstände wie Beleuchtung, Zellen- und Kapellenschmuck stellt der Friedhofsträger als Grundausstattung bereit.
(6) Trauerfeiern sind so abzuhalten, dass das sittliche Empfinden der Allgemeinheit oder das religiöse Empfinden der Kirchen oder Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften oder ihrer Mitglieder durch Reden und Darbietungen nicht verletzt werden.
(7) Zur Ausgestaltung der Trauerfeiern stehen gemeindeseitig ein Harmonium zur Verfügung. Das Instrument darf nur von dafür ausgebildeten Personen bedient werden.
(8) Mit vorheriger Genehmigung des Friedhofsträgers können auch Musiker oder Chöre bei Trauerfeiern mitwirken.
(9) Aufnahmen von Trauerfeiern in Bild und Ton sind nur mit vorheriger Zustimmung des nächsten Angehörigen erlaubt. Es muss gewährleistet sein, dass eine Störung außerhalb der Kapelle bzw. im Umfeld der Bestattung nicht möglich ist.
(10) Sollen bei einer Trauerfeier besondere Anlagen und Einrichtungen benutzt werden, so ist dafür rechtzeitig, spätestens aber drei Tage vor der Bestattung bzw. Beisetzung, die Zustimmung des Friedhofsträgers einzuholen.
(11) Die Trauerfeier beginnt mit der Begrüßung der Bestattungspflichtigen durch den Trauerredner. Danach bittet dieser, entsprechend den nach Absatz 2 getroffenen Festlegungen, die Bestattungspflichtigen und die Trauergäste in die Friedhofskapelle. Zur Wahrung sittlichen Empfindens, in Verbindung mit der Ordnung eines Trauerzuges, sind zeitliche Abweichungen nur in folgenden Fällen möglich:

1. Auf Veranlassung der Bestattungspflichtigen in Absprache mit der Friedhofsverwaltung und dem Bestattungsinstitut.
2. Aus organisatorischen Gründen, jedoch im Einvernehmen mit den Bestattungspflichtigen.

§ 23
Bestattungen und Beisetzungen

(1) Das Öffnen und Schließen der Gräber erfolgt grundsätzlich durch den Friedhofsträger.
(2) Vom Friedhofsträger muss veranlasst werden, dass Liegeplatten und stehende Grabmale vor der Bestattung bzw. Beisetzung auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch einen Steinmetz abgenommen und erforderlichenfalls sichergestellt werden.
(3) Bei der Vornahme einer Bestattung bzw. Beisetzung in eine bereits vorhandene und gestaltete bzw. bepflanzte Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte dieser Grabstätte nach vorheriger Abstimmung mit dem Friedhofsträger die Möglichkeit, die Bepflanzung bzw. den Bewuchs von der Grabstätte zu entfernen bzw. auf seine Kosten entfernen zu lassen. Die Entfernung der Bepflanzung bzw. des Bewuchses der Grabstätte muss bis spätestens drei Tage vor der vorgesehenen Bestattung bzw. Beisetzung vorgenommen worden sein. Erfolgt die Entfernung der Bepflanzung bzw. des Bewuchses nicht innerhalb der vorgegebenen Frist, so haftet der Friedhofsträger nicht für Schäden bzw. Verluste an Bepflanzung oder Bewuchs, die im Zuge der Öffnung der Grabstätte für die Bestattung bzw. Beisetzung entstehen.
Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, die beim Öffnen der Grabstätte zwangsläufig entfernte Bepflanzung bzw. den entfernten Bewuchs aufzubewahren.
(4) Die Beisetzung von Aschen erfolgt unterirdisch.
(5) Die Aushändigung von Aschen an die Bestattungspflichtigen bzw. Angehörigen ist nicht zulässig. Die Aushändigung von Aschen an ein Bestattungsinstitut zwecks Überführung kann nur gegen Vorlage eines Urnenaufnahmescheines jenes Friedhofes erfolgen, der zur Aufnahme der Asche bestimmt ist.
(6) Särge müssen nach der Bestattung von einer Erdschicht (ohne Grabhügel) bedeckt sein, die mindestens 0,90 m stark ist. Die Gräber für Erdbeisetzung müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Die Erdabdeckung bis zur Oberkante der Urnen muss mindestens 0,40 m betragen.

§ 24
Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Ausgrabungen oder Umbettungen einer Leiche bedürfen einer schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes. Die Ausgrabung oder Umbettung einer Urne bedarf der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
(3) Alle Ausgrabungen bzw. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der § 4 Abs. 3 bleibt unberührt. In Fällen des § 35 Abs. 1, Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist von Amts wegen in Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
(4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Aschereste können mit schriftlicher Zustimmung des Gesundheitsamtes und des Friedhofträgers auf dem Friedhof beigesetzt werden.
(5) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden vom Friedhofträger durchgeführt. Dieser bestimmt im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt den Zeitpunkt der Ausgrabung bzw. der Umbettung.
(6) Neben der Zahlung der Gebühr für die Ausgrabung bzw. Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung bzw. Umbettung zwangsläufig entstehen.
(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Ausgrabung bzw. Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(8) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
(9) Ausgrabungen und Umbettungen dürfen nicht im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tode vorgenommen werden, sofern es sich nicht um Urnen handelt oder sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet worden ist.
(10) Ausgrabungen bzw. Umbettungen von Leichen dürfen im Regelfall nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März durchgeführt werden. Die Ausgrabung bzw. Umbettung von Urnen ist im Zeitraum 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres möglich.
(11) Ausgrabungen und Umbettungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes.

IV. Gestaltung der Grabstätte

§ 25
Planungs- und Gestaltungsvorschriften

(1) Die Planung von Grabfeldern und Grabstätten sowie die Gestaltung der Grabstätten mit Grabmalen und gärtnerischen Anlagen erfolgt auf Grund der Vorschriften im Anhang zu dieser Friedhofssatzung. Die erforderlichen Einzelanordnungen trifft der Friedhofsträger.
(2) Alle Grabstätten, Grabmale und gärtnerische Anlagen sind unbeschadet der besonderen Anforderungen der Ziffern 1. und 2. im Anhang so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 26
Recht zum Aufstellen von Grabmalen

(1) Auf den Grabstätten dürfen im Rahmen dieser Friedhofsordnung Grabmale und sonstige bauliche Anlagen aufgestellt bzw. aufgelegt werden.

§ 27
Zustimmungsvorschrift für das Aufstellen von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie muss bereits vor Anfertigung oder Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 x 0,30 m sind. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten auf der Grundlage eines entsprechenden Formulars zu stellen; der Antragsteller hat den Grabschein vorzulegen.
(2) Dem Antrag sind zweifach beizufügen:

a) ein zeichnerischer Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10, in dem die Frontansicht, die Seitenansicht und der Grundriss dargestellt und die Maße, das Material, die Bearbeitungsweise, die Schrifttechnik, die Anordnung der Schrift, die Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung angegeben sind,
b) ein zeichnerischer Entwurf der Inschrift und der Ornamente im Maßstab 1 : 10 mit genauer Angabe der Bearbeitungsweise. Der Friedhofsträger kann die Einreichung weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zum Verständnis der Grabmalgestaltung erforderlich ist.

(3) Zustimmungspflichtige Veränderungen von Grabmalen sind insbesondere das Umarbeiten der Form, das Auslegen mit Blei, das Schleifen, Polieren sowie Niederlegen oder Entfernen von Grabmalen.
(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist. Eine zeitlich befristete Verlängerung kann auf Antrag durch den Friedhofsträger erfolgen.
(6) Als provisorische Grabmale können naturfarbene bzw. naturlasierte Holzkreuze bis zu einer Höhe von 0,60 m aufgestellt werden. Provisorische Grabmale dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung bzw. Beisetzung als Grabmal auf der Grabstätte verbleiben.
(7) Durch den Friedhofsträger wird die Beseitigung nicht genehmigter Grabmale oder sonstiger baulicher Anlagen betrieben. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers durch den Nutzungsberechtigten der Grabstelle nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde Neukieritzsch ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

§ 28
Anlieferungsvorschriften für die Grabmale

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen sind dem Friedhofsträger vor der Errichtung vorzulegen:

a) die Quittung über die Entrichtung des Entgeltes für die Genehmigung,
b) der genehmigte Entwurf,
c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und Symbole.

(2) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang vom Friedhofsträger überprüft werden können.

§ 29
Erhaltungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd – unabhängig von ihrem Standort auf dem Friedhof – in guten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstelle.
(2) Erscheint die Standfestigkeit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Die Abhilfe besteht im Wiederbefestigen, Niederlegen oder Entfernen des Grabmals, der sonstigen baulichen Anlage oder Teilen davon. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen, z. B. Umlegen von Grabmalen bzw. Absperrungen, treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde Neukieritzsch ist nicht verpflichtet diese Sachen länger als 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne unüblichen Aufwand zu ermitteln, genügen eine ortsübliche Bekanntmachung und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch das Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
(3) Durch den Friedhofsträger erfolgt jährlich die Prüfung der Standsicherheit der Grabmale sowie der Sicherheit der sonstigen baulichen Anlagen.

§ 30
Pfändungsschutz für Grabmale

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nicht gepfändet, verpfändet oder anderweitig veräußert werden.

§ 31
Entfernungsvorschriften für Grabmale

(1) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers von der Grabstätte entfernt werden. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte der Grabstätte. Der § 24 Abs. 3 bleibt unberührt.
(2) Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Neukieritzsch. Sofern Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt werden, ist der bisherige Nutzungsberechtigte der Grabstelle zur Kostentragung verpflichtet.

§ 32
Gärtnerische Gestaltung von Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 26 Abs. 2 durch den Nutzungsberechtigten hergerichtet und

dauernd instandgehalten werden. Diese Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Das Vorgenannte gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind durch den Nutzungsberechtigten unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Der § 39 Abs. 6, Satz 3 bleibt unberührt.
(2) Die Grabstätten müssen gärtnerisch ordnungsgemäß und so hergerichtet und instandgehalten werden, dass nachteilige Auswirkungen auf andere Grabstätten oder öffentliche Anlagen vermieden werden und die Gestaltungsrichtlinien für die jeweilige Abteilung eingehalten werden.
(3) Nach der Erstherstellung durch den Friedhofsträger können die Nutzungsberechtigten die Grabstätte im Rahmen der erlassenen Gestaltungsvorschriften selbst herrichten, bepflanzen und pflegen oder einen nach § 39 Abs. 2 zugelassenen Gärtner beauftragen.
(4) Die gärtnerische Herrichtung von Urnengrabstätten muss binnen 3 Monaten, die gärtnerische Herrichtung von Erdgrabstätten muss binnen 6 Monaten nach der Beisetzung bzw. Bestattung erfolgen. Erfolgt durch den Nutzungsberechtigten der Grabstätte oder durch seinen Beauftragten keine gärtnerische Herrichtung der Grabstätte innerhalb der bezeichneten Frist, so kommen die Regelungen des § 34 Abs. 1 über die Vernachlässigung von Grabstätten zur Anwendung.
(5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Bei der Pflege des Baumbestandes ist die Baumschutzsatzung der Gemeinde Neukieritzsch einzuhalten.
(6) Dauergewächse werden mit dem Einsetzen Eigentum der Gemeinde Neukieritzsch. Über die Entfernung oder sonst erforderlicher Maßnahmen entscheidet der Friedhofsträger
(7) Bodensenkungen sind infolge Bestattungen bzw. Beisetzungen auf dem gesamten Friedhofsgelände unvermeidlich. Bei Bodensenkungen an Grabstellen erfolgen durch den Friedhofsträger eine Sicherung der Grabstätte und die Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten. Die Beseitigung der Bodensenkung an Grabstätten muss durch die Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grabstätte bzw. im Auftrag der Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grabstätte erfolgen.

§ 33
Vernachlässigung von Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt, hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Anforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne üblichen Aufwand zu ermitteln, genügen eine ortsübliche Bekanntmachung und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten nur auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
Bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten/Familienwahlgrabstätten kann der Friedhofsträger in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten der jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne üblichen Aufwand zu ermitteln, haben noch einmal eine ortsübliche Bekanntmachung oder ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In der Entziehungsmitteilung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Der Nutzungs-berechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der ortsüblichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in der Entziehungsmitteilung auf die Rechtsfolgen des § 33 Abs. 2 hinzuweisen.
(2) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne üblichen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Die Wintereindeckung und der Grabschmuck, der zum Ewigkeitssonntag (Totensonntag) abgelegt wurde, sind bis zum 15. April des Folgejahres zu entfernen. Von den Nutzungsberechtigten bis dahin nicht beräumte Wintereindeckungen und Grabschmuck werden durch den Friedhofsträger zu Lasten der Nutzungsberechtigten der Grabstellen beseitigt. Der Friedhofsträger ist zur Aufbewahrung der Wintereindeckung und des Grabschmuckes nicht verpflichtet.
(3) Für die Pflanzen, Pflanzteile oder andere Gegenstände, die bei Maßnahmen des Friedhofsträgers nach § 35 beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet.

V. Ordnungsvorschriften

§ 34
Ordnungsvorschriften für den Besucher

(1) Der Friedhof ist in den Monaten

April bis September in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Oktober bis März in der Zeit von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr

für den Besucherverkehr geöffnet.
(2) Außerhalb der Öffnungszeit ist das Betreten des Friedhofes untersagt. Widerrechtliches betreten geschieht auf eigene Gefahr.
(3) Der Friedhofsträger kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass, z. B. Unwetterkatastrophe, Bauarbeiten vorübergehend untersagen.
(4) Jeder Bürger hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
(5) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
(6) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Handkarren, zu befahren,
b) Waren aller Art, insbesondere Kränze oder Blumen, oder gewerbliche Dienste anzubieten,
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung gewerbsmäßige Arbeiten auszuführen,
d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
e) Druckschriften zu verteilen,
f) Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
g) Auf dem Rasen zu lagern, die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
h) Rundfunk- und Musikgeräte u. ä. zu betreiben, zu lärmen und zu spielen,
i) Blumen und andere Pflanzen zu pflücken,
j) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen,
k) Einmachgläser, Blechdosen oder ähnliche ungeeignete Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
l) Unkrautvertilgungsmittel oder chemische Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden und
m) chemische Mittel zur Reinigung von Grabmalen einzusetzen.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind
(7) Totengedenkfeiern sind in der Regel kirchlichen oder kommunalen Trägern vorbehalten. Die Totengedenkfeiern sind 30 Tage vor dem vorgesehenen Termin der Durchführung beim Friedhofsträger anzuzeigen.

(8) Führungen über den kommunalen Friedhof sind dem Friedhofsträger anzuzeigen.
(9) Friedhofsbesuchern und Friedhofsbenutzern ist das Betreten von Betriebsräumen des Friedhofes nicht gestattet, ausgenommen davon sind Räumlichkeiten, die ausdrücklich für den Publikumsverkehr bestimmt sind. Das Zutrittsverbot für Betriebsräume des Friedhofes gilt auch für Bedienstete gewerblicher Bestattungsinstitute, es sei denn, das Zutrittsverbot wird für diese Bediensteten zwecks Erledigung von Bestattungsobliegenheiten von einem Beauftragten des Friedhofsträgers ausdrücklich aufgehoben.
(10) Durch die Gemeinde erfolgt die Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht für die Wege, eingeschlossen eine begrenzte Schneeberäumung für den Hauptweg und bei Bestattungen bzw. Beisetzungen auf den Wegen bis zur Grabstelle. Bei extremen Winterbedingungen kann der Winterdienst gänzlich eingestellt werden. Das Begehen nicht geräumter und abgestumpfter Wege durch die Friedhofsbesucher und Friedhofsbenutzer erfolgt auf eigene Gefahr.
(11) Das Befahren des gesamten Friedhofsgeländes mit Kraftfahrzeugen ist untersagt. In besonderen Fällen und für Gewerbetreibende können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.
(12) Der bei der Grabpflege anfallende Abfall (verwelkte Blumen, Kränze u.ä.) ist durch die Friedhofsbenutzer an den dafür vorgesehenen Plätzen getrennt nach Stoffart (Glas, Papier, Plaste, organische Gartenabfälle) abzulegen. Durch den Friedhofsträger sind die Voraussetzungen für die getrennte Erfassung der Wert- und Abfallstoffe zu schaffen.
(13) Anfallende organische Abfälle sind soweit möglich, zu kompostieren. Der Kompost ist als Alternative zum Torfeinsatz anzubieten; nach einer Übergangszeit ist der Einsatz von reinem Torf auf dem Friedhof zu untersagen.
(14) Kunststoffe und sonstige nicht verrottende oder umweltschädigende Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und Trauergestecken, für Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Steckvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 35
Ordnungswidrigkeiten

Wer Ordnungsvorschriften der Gemeindeverwaltung Neukieritzsch zuwiderhandelt oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 36
Zulassung und Pflichten der Gewerbetreibenden

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner oder sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
(2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinwicht zuverlässig sind

und

b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind.

Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Ordnung vereinbar ist.
(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines Berechtigungsscheines. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Die Zulassung und die Ausweise sind aller drei Jahre zu erneuern.
(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
(5) Ungeachtet des § 36 Abs. 6 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Gemeindeverwaltung festgesetzten Zeiten (in der Regel arbeitstäglich in der Zeit von 7.oo bis 16.oo Uhr) durchgeführt werden. In den Fällen des § 36 Abs. 3 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
(7) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften des Abs. 2 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Friedhofsträger die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftliches Verbot entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

VI. Schlussbestimmungen

§ 37
Haftung

Die Gemeinde Neukieritzsch haftet nicht für Schäden, die durch eine dieser Satzung nicht entsprechende Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen sowie infolge Witterungsunbilden, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde Neukieritzsch nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 38
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeindeverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 39
In-Kraft-Treten der Friedhofsbenutzungssatzung

Die Friedhofsbenutzungssatzung tritt (einschließlich des Anhangs und der Anlage) nach öffentlicher Bekanntmachung am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig werden die Satzung für den Friedhof der Gemeinde Neukieritzsch vom 26.08.1997 (Beschluss Nr. 10/50-97), die Friedhofsordnung der Gemeinde Neukieritzsch vom 26.08.1997 (Beschluss Nr. 10/51-97), deren Änderung vom 27.04.1999 (Beschluss Nr. 4/29-99) und vom 26.03.2013 (Beschluss Nr. 03/55-2013) sowie die Friedhofsordnung der Gemeinde Deutzen vom 21.05.1997 /Beschluss Nr. 29/05/97) aufgehoben.

Neukieritzsch, den 27.10.2020

Gemeinde Neukieritzsch Bürgermeister

Hellriegel
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht wenn,

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neukieritzsch, den 27.10.2020

Hellriegel
Bürgermeister

VII. Anhang

Bestimmungen und Richtlinien für die Gestaltung von Grabstätten auf dem Friedhof Neukieritzsch und dem Friedhof Deutzen

1. <u>Grabmale</u>

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, gegossenes Eisen, Kupfer sowie Bronze verwendet werden. Die Verwendung von Findlingen, Felsen – ausgenommen regelmäßige Spaltfelsen – und Kunststein sind nicht zulässig. Grabmale aus Betonguss bedürfen einer besonderen Genehmigung des Friedhofsträgers. Grabmale aus Kunststoff, Glas, Leichtmetall oder Blechen dürfen nicht aufgestellt werden.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

a) Die Grabmale müssen hinsichtlich des Grabsteines und des dazugehörigen Sockels aus einer Gesteinsart hergestellt sein.

b) Emaille und Kunststoff dürfen nicht verwendet werden.

c) Das Grabmal soll möglichst an allen Seiten in gleicher Weise handwerklich gestaltet sein.

(4) Stehende und liegende Grabmale sind zulässig. Liegende Grabmale und Grabplatten dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden. Bei vorhandenen Grabmalen dürfen je Grabstelle max. eine Grabplatte mit den Maßen 0,40 m x 0,40 m zusätzlich aufgestellt werden.

(5) Auf den Grabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

	Grabart	Höhe	Breite	Mindest-stärke
a)	Erdreihen-grabstätten	0,70 m bis 0,90 m	0,40 m bis 0,60 m	0,14 m
b)	Erdwahl-grabstätten	0,70 m bis 0,90 m	0,50 m bis 0,60 m	0,14 m
	einstellig			
	zweistellig	0,70 m bis 0,90 m	0,80 m bis 1,00 m	0,14 m
c)	Familien-grabstätten	0,70 m bis 0,90 m	0,80 m bis 1,20 m	0,14 m bis 0,18 m
d)	Urnenreihen-grabstätten	0,40 m	0,40 m	0,12 m
e)	Urnenwahl-grabstätten bis 0,60 m	bis 0,45 m	0,12 m	

(6) Soweit es der Friedhofsträger innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung der Ziffer 1 des Anhanges und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann er abweichend von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme zulassen.

2. <u>Maße der Grabstätten und gärtnerischen Gestaltung</u>

(1) Die Bemessung der Grabstätten wird wie folgt vorgenommen:

	Grabart	Länge	Breite
a)	Erdreihengrabstätten	1,80 m	0,90 m
b)	Erdwahlgrabstätten		
	einstellig	1,80 m	1,10 m
	zweistellig	1,80 m	2,20 m
c)	Familiengrabstätten	2,00 m	2,20 m
d)	Urnenwahlgrabstätten	1,00 m	0,50 m

(2) Die Grabstätten müssen in der vorgeschriebenen Größe bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und ihrer Anpassung an die Umgebung den Anforderungen entsprechen.

(3) Für die Bepflanzung der Grabstätten kann der Friedhofsträger in Belegungsplänen nähere Regelungen über Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten treffen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und Sträucher, Einfassungen jeder Art, Grabgebinde aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.

(4) Für die Bemessung der Grabhügel werden folgende Außenmaße festgelegt:

Grabart	obere Außenkante	untere Außenkante	Höhe
Urnenwahlgrab	0,50 m x 1,00 m	0,50 m x 1,00 m	0,15 m

(5) Das Anlegen von Grabhügeln als auch das Anlegen von Hecken bis zu einer Höhe von 0,25 m ist nur in den, vom Friedhofsträger bestimmten Grabfeldern, gestattet.

(6) Für die gärtnerische Herrichtung und Pflege sind folgende Maßgaben zu beachten:

a) Es dürfen nur Pflanzen in den Boden eingebracht werden die nicht über die Grabstätte bzw. den Grabstein hinauswachsen. Das Pflanzen von Obstgehölzen ist nicht gestattet.

b) Die Verwendung von Zwergkoniferen auf den Grabstätten ist zu Gunsten von Stauden, Blumenzwiebeln und Wechselpflanzungen mit Blumen einzuschränken. Bei der Grabgestaltung ist auf regionale Besonderheiten zu achten.

c) Der Grabschmuck soll nur aus kompostierbarem Material bestehen.

d) Nicht gestattet ist das Einfassen der Grabstätte oder des Grabhügels mit Holz, Metall und Plast. Erlaubt ist die Einfassung aus Stein und zementähnlichen Materialien. Die Einfassung muss in Übereinstimmung mit der gesamten Grabgestaltung stehen und bedarf der besonderen Zustimmung des Friedhofsträgers.

e) Nicht gestattet ist das Belegen des Grabhügels oder der Grabstätte mit Plast oder anderen Materialien. Der Bepflanzung mit Bodendeckern ist gegenüber der Belegung mit Kies, Splitt oder ähnlichen aus Stein bestehenden Materialien der Vorzug zu geben.

3. Vorschriften für die Sicherheit von Grabmalen
(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den Richtlinien für Fundamentieren und Versetzen für Grabdenkmäler des Bundesinnungsverbandes der Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren, zu verdübeln und zu befestigen, so dass sie dauerhaft standsicher und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen.
(2) Die Art der Fundamentierung und Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt der Friedhofsträger gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 29. Er kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
(3) Der Nutzungsberechtigte hat an der rechten Seite des Grabmals in 0,20 m Höhe die Grabnummer und die Firmenbezeichnung des Herstellers bis zu einer Größe von 0,03 m vertieft einbauen zu lassen.
Gemeinde Neukieritzsch
Landkreis Leipziger Land

Entgeltordnung

über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Neukieritzsch -Friedhofentgeltordnung-

Auf Grund von § 28 Abs. 1 und § 73 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukieritzsch am 27.10.2020 in öffentlicher Sitzung folgende Ordnung beschlossen:

Beschluss-Nr.: 09/86-2020

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Neukieritzsch, deren Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens und für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden auf Grund der Satzung über die Ordnung und Benutzung der kommunalen Friedhöfe (Friedhofsbenutzungssatzung) privatrechtliche Entgelte erhoben.

§ 2
Entgeltschuldner

(1) Schuldner der Entgelte für Leistungen nach der Friedhofsbenutzungssatzung sind:
- bei Bestattungen die Personen, die nach dem bürgerlichen Recht die Kosten der Bestattung zu tragen haben (Verfügungsberechtigte);
- bei Umbettungen und Wiederbestattungen sowie allen anderen Leistungen der/die Verfügungsberechtigten bzw. diejenige/derjenige, die/der die Leistung in Anspruch nimmt

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung bei antragsabhängigen Leistungen mit der Bewilligung des Antrages durch den Friedhofsträger.
(2) Die Entgelte sind nach Erstellung der Rechnung innerhalb von 14 Tagen fällig und sind daher bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Ist ein Kostenschuldner nicht vorhanden oder nicht auffindbar bzw. kann die Bezahlung der Kosten nicht sichergestellt werden, sind nur die Leistungen durchzuführen, die die niedrigsten Kosten verursachen.
(3) Die Positionen 2.2. und 3. der Anlage 1 sind mehrwertsteuerpflichtig.
(4) Die jährlich zu entrichtenden Entgelte für die Grabnutzung und die Friedhofsunterhaltung sind am 30.06. eines jeden Jahres fällig. Bei der erstmaligen Verlängerung ist eine Rechnung zu erstellen, die die Regelung zur Zahlung und zur Zahlungsaufforderung enthält.
(5) Die Entgelte sind an den Friedhofsverwalter zu zahlen.
(6) Unterliegt die erbrachte Leistung der Umsatzsteuer, werden die Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 4
Entgelte

Die Entgelte werden nach Maßgabe der in der Anlage 1 beigefügtem Entgeltverzeichnis erhoben.

§ 5
Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Erd- und Urnengräber auf dem gemeindlichen Friedhof ist in der Friedhofsbenutzungssatzung der Gemeinde Neukieritzsch festgelegt.

§ 6
Übertragung von Aufgaben

Das Unternehmen „Mobile Friedhofsverwaltung Kramer“. Bahnhofstraße 2A, 04564 Böhlen erfüllt im Auftrag der Gemeinde Neukieritzsch alle Aufgaben eines Verwalters im Sinne dieser Ordnung.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2021 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Entgeltordnung vom 26.03.2013, Beschluss Nr. 3 / 54 – 2013, und der Beschluss Nr. 11 / 153 – 2014 Änderung der Entgeltordnung für den Friedhof der Gemeinde Neukieritzsch vom 16.12.2014 sowie die Friedhofsgebührensatzung vom 21.05.1997 (Beschluss Nr. 30/05/97) und deren Änderungssatzung vom 19.12.2001 (Beschluss Nr. 41/12/2001 der Gemeinde Deutzen außer Kraft.

Neukieritzsch, den 27.10.2020

Gemeinde Neukieritzsch Bürgermeister

Hellriegel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neukieritzsch, 27.10.2020

Hellriegel
Bürgermeister

Anlage 1 zum § 5 der Friedhofsentgeltordnung vom 27.10.2020

Entgeltverzeichnis

1.	**Nutzungsentgelt für Grabstätten**		
1.1.	**Grabstätten für Erdbestattung**		
1.1.1.	Erdreihengrab für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres	10 Jahre Ruhezeit	125,00 Euro
1.1.2	Erdreihengrab für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres	20 Jahre Ruhezeit	250,00 Euro
1.1.3.	Erdwahlgrab einstellig für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres	10 Jahre Ruhezeit	150,00 Euro
1.1.4.	Erdwahlgrab einstellig für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres	20 Jahre Ruhezeit	300,00 Euro
1.1.5.	Erdwahlgrab zweistellig	20 Jahre Ruhezeit	600,00 Euro
1.1.6.	Familiengrab	20 Jahre Ruhezeit	900,00 Euro
1.1.7.	Erdgrab mit Eichensarg	30 Jahre Ruhezeit	150 v. H. des jeweils zutreffenden Entgeltes
1.2. Grabstätten für Urnenbeisetzungen			
1.2.1.	Urnenreihengrab für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres	10 Jahre Ruhezeit	125,00 Euro
1.2.2.	Urnenreihengrab für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres	20 Jahre Ruhezeit	250,00 Euro
1.2.3.	Urnenwahlgrab für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres	10 Jahre Ruhezeit	150,00 Euro
1.2.4.	Urnenwahlgrab für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres	20 Jahre Ruhezeit	300,00 Euro
1.2.5.	Urnengemeinschaftsanlage anonym	20 Jahre Ruhezeit	818,00 Euro
1.2.6.	Urnengemeinschaftskleinanlage ohne Namen (9 Beisetzungen)	20 Jahre Ruhezeit	950,00 Euro
1.2.7.	Urnengemeinschaftsanlage mit Namen (8 Beisetzungen)	20 Jahre Ruhezeit	1.500,00 Euro
1.2.8.	Partnerschaftsgrab	20 Jahre Ruhezeit	4.500,00 Euro
1.3. Verlängerung des Nutzungsrechtes			
1.3.1.	Erdwahlgrab einstellig	für 1 Jahr	15,00 Euro
1.3.2.	Erdwahlgrab zweistellig	für 1 Jahr	30,00 Euro
1.3.4.	Familiengrab	für 1 Jahr	45,00 Euro
1.3.5.	Urnenwahlgrab	für 1 Jahr	15,00 Euro
2. Entgelte für Bestattung			
2.1. Benutzung von Einrichtungen			
2.1.1.	Friedhofskapelle Neukieritzsch, Rudolf-Breitscheid-Straße 45 pro Beerdigung/Beisetzung		115,00 Euro
2.1.2.	Leichenhalle bzw. Aufenthaltsraum Neukieritzsch,Rudolf-Breitscheid-Straße 45 pro Beerdigung/Beisetzung		36,00 Euro
2.1.3.	Geläut, 5 Minuten Neukieritzsch, Rudolf-Breitscheid-Straße 45 pro Beerdigung/Beisetzung		12,50 Euro
2.1.4.	Friedhofskapelle Deutzen, August-Bebel-Straße 6 pro Beerdigung/Beisetzung		77,00 Euro
2.1.5.	Kühlzelle pro Stunde		1,50 Euro
2.2. Bestattungsleistungen			
2.2.1.	Erdgrab öffnen/schließen (Verstorbene bis 10 Jahre alt)		180,00 Euro
2.2.2.	Erdgrab öffnen/schließen (Verstorbene über 10 Jahre alt)		240,00 Euro
2.2.3.	Urnengrab öffnen/schließen		125,00 Euro
2.2.4.	Urnenumbettung		215,00 Euro
2.2.5.	Urnenausbettung und Versand		145,00 Euro
2.2.6.	Urneneinbettung		125,00 Euro
2.2.7.	Frostzuschlag bezogen auf Punkt 2.2.1 und 2.2.2.		10 %

2.2.8.	Erdumbettung		nach Aufwand mind. die Entgelte einer Urnenumbettung
2.2.9.	Ersthügelung Erdgrab		60,00 Euro
2.2.10.	Ersthügelung Urnengrab		40,00 Euro
3. Entgelte für den Verwaltungsaufwand			
3.1.	Bearbeitung pro Sterbefall (inkl. Auszug aus der Friedhofsordnung)		45,00 Euro
3.2.	Zulassung gewerblicher Tätigkeit für 3 Jahre		60,00 Euro
3.3.	Genehmigung für Grabmal		45,00 Euro
3.4.	Überlassung einer Friedhofsordnung		10,00 Euro
3.5.	Überlassung eines Auszuges aus der Friedhofssatzung		5,00 Euro
3.6.	Umschreibung/Zweitschrift		20,00 Euro
4. Sonstige Entgelte			
4.1.	Friedhofsunterhaltung	je Grablager und Jahr	20,00 Euro
		je Grablager für 20 Jahre	400,00 Euro
4.2.	Mahngebühr		5,00 Euro
4.3.	Sonderleistungen, die nicht in der Entgeltliste aufgeführt sind, werden zusätzlich berechnet. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich eines allgemeinen Bearbeitungszuschlages von 15%.		

Hellriegel
Bürgermeister

Gemeinde Neukieritzsch
Landkreis Leipzig

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Neukieritzsch

- Verwaltungskostensatzung -

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1, 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in Verbindung mit §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetz (Sächs.VwKG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 27.10.2020 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:
Beschluss - Nr.: 09/89-2020

§ 1
Anwendungsbereich

Die Gemeinde Neukieritzsch erhebt für ihre individuell zurechenbaren öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten, Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach den Vorschriften dieser Satzung. Unterliegt eine Amtshandlung oder eine sonstige öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind

1. Tätigkeiten, die die Gemeinde in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen); ein Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis der Gemeinde insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. sonstige Leistungen, die die Gemeinde im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt, insbesondere die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen zur Benutzung.

(2) Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden der Gemeinde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretendem Zustand einer Sache steht.

§ 3
Verwaltungskostenpflicht

(1) Die Verwaltungskostenpflicht individuell zurechenbarer öffentlich-rechtlicher Leistungen im Sinne des § 2 SächsVwKG, in der jeweils geltenden Fassung und die Höhe der Gebühren ergeben sich grundsätzlich aus dem Kostenverzeichnis.
(2) Amtshandlungen sind auch dann verwaltungskostenpflichtig, wenn sie nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind. In diesen Fällen wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewertenden vergleichbareren Amtshandlungen zu bemessen ist.
(3) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird.
(4) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal an.
(5) Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.

§ 4
Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr im Kostenverzeichnis ist nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zurechen-

bar i.S.d. § 2 ist, zu bemessen. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung stehen. Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer, sofern in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
(2) Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentlich-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühren), nach dem Zeitaufwand für die öffentlich-rechtliche Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühren) zu bestimmen.

§ 5
Verwaltungskosten in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Leistung vollständig erbracht ist, ist eine Gebühr von 10 bis 75 Prozent der für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzende Gebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung zu erheben. Von der Festsetzung der Gebühr ist abzusehen, wenn durch die Zurücknahme des Antrags oder seine Erledigung auf andere Art und Weise das Verfahren besonders schnell und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann und dies der Billigkeit nicht widerspricht.; hatte die Gemeinde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.
(2) Bei der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrages kann die für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzende Gebühr bis auf 10 Prozent ermäßigt werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.
(3) Für die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes ist eine Gebühr bis zur Höhe der für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs festzusetzenden Gebühr zu erheben. Ist für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen, ist eine Gebühr bis zu 3.000 Euro zu erheben.
(4) Verwaltungskosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch die Gemeinde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht vom Auslagenschuldner verursacht ist.

§ 6
Verwaltungskosten im Rechtsbehelfsverfahren

(1) Für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf ist, soweit dieser erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu 150 Prozent der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr zu erheben. Ist für den angefochtenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen, oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5.000 EUR zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt 10 EUR. Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Verwaltungskosten erhoben.
(2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen, oder erledigt er sich auf eine andere Weise, bevor die Entscheidung über den Rechtsbehelf erlassen wird, beträgt die Gebühr 10 bis 75 Prozent der nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 festzusetzenden Gebühr. § 6 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.
(3) Hat eine Rechtsbehelf ganz oder teilweise Erfolg und wird auf diesen hin eine öffentlich-rechtliche Leistung vorgenommen oder ein Antrag abgelehnt, bleibt die Erhebung der dafür vorgeschriebenen Verwaltungskosten unberührt.

§ 7
Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der Gemeinde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
(3) Auslagen im Sinne des § 10 Abs. 2, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 8
Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) Verwaltungskosten werden nicht erhoben für:

1. durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelte Überwachungsmaßnahmen, die auf Grund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt werden, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
2. die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes, wenn diese auf Gründen beruhen, die der Betroffene nicht zu vertreten hat,
3. die Anforderung von Verwaltungskosten, Verwaltungskostenvorschüssen, Beiträgen und die Aufforderung zur Zahlung von Säumniszuschlägen sowie die Festsetzung von Entschädigungen oder Vergütungen im Sinne des § 27 und die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 28 Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen,
4. öffentlich-rechtliche Leistungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden. Sind sie einem Beteiligten individuell zuzurechnen, sind ihm dafür die Verwaltungskosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht,
5. Auskünfte einfacher Art; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern oder Dateien,
6. Verfahren über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlichen Abgaben;
7. Entscheidungen über Gegenvorstellungen, Aufsichtsbeschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden oder anderer Petitionen,
8. Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und über die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80 und 80 a der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist, wird das Rechtsbehelfsverfahren von der sachlichen Verwaltungskostenfreiheit nicht erfasst.
(3) Auch bei Verwaltungskostenfreiheit nach Absatz 1 sind Auslagen im Sinne des § 11 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, von diesem zu tragen.

§ 9
Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder überwiegend aus dem Haushalt des Bundes getragen werden;
2. der Freistaat Sachsen und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder überwiegend aus dem Haushalt des Freistaates Sachsen getragen werden;
3. die Gemeinden, die Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen sowie die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Aufgaben aufgrund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder überwiegend aus dem Haushalt der genannten kommunalen Körperschaften getragen werden; soweit kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, bei der Wahrnehmung von Weisungsaufgaben öffentlich-rechtliche Leistungen des Freistaates Sachsen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 in Anspruch nehmen, gilt diese Befreiung auch für Auslagen;

4. die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist; der Leistungsempfänger hat dazu entsprechende Angaben von Amts wegen zu machen;
5. die Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Befreiung tritt nicht ein, wenn die Gebühr einem Dritten auferlegt werden kann.
Die in Absatz 1 Genannten haben dazu entsprechende Angaben von Amts wegen zu machen.
(3) Nicht befreit sind:

1. die Sondervermögen,
2. die Bundesbetriebe sowie Staatsbetriebe und Landesbetriebe des Freistaates Sachsen und der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland,
3. Sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 10
Auslagen

(1) Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.
(2) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 entstehen. Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(3) Auslagen im Sinne des Absatzes 2 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
(4) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben, deren Höhe in dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Kostenverzeichnis bestimmt ist.

§ 11
Entstehung des Verwaltungskostenanspruchs

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder mit der Zurücknahme oder der Erledigung des Antrages.

§ 12
Verwaltungskostenvorschuss

(1) Die Gemeinde kann eine öffentlich-rechtliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses zu setzen. Wird der Vorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, kann die Gemeinde den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht im Rechtsbehelfsverfahren.
(2) Ein Vorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Verwaltungskosten vorzuschießen, darf ein Vorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

§ 13
Verwaltungskostenfestsetzung

(1) Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Festsetzung soll schriftlich oder elektronisch erfolgen. Sie kann auch mündlich ergehen. In diesem Fall ist sie auf Antrag schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.
(2) Der Verwaltungskostenschuldner ist verpflichtet, die für die Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.
(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden.

§ 14
Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 15
Zurückbehaltungsrecht

Bis zur Zahlung der geschuldeten Verwaltungskosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen die Gemeinde im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

§ 16
Reihenfolge der Tilgung

(1) Schuldet ein Verwaltungskostenschuldner mehrere Beträge oder reicht bei freiwilliger Zahlung der gezahlte Betrag zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, wird die Schuld getilgt, die der Verwaltungskostenschuldner bei der Zahlung bestimmt. Trifft der Verwaltungskostenschuldner keine Bestimmung, werden zunächst die Geldbußen, sodann nacheinander die Zwangsgelder, die Gebühren, die Auslagen, die Kosten der Mahnung und der Vollstreckung, die Zinsen und die Säumniszuschläge getilgt. Innerhalb dieser Reihenfolge sind die einzelnen Schulden nach ihrer Fälligkeit zu ordnen; bei gleichzeitig fällig gewordenen Beträgen und bei den Säumniszuschlägen bestimmt der Verwaltungskostengläubiger die Reihenfolge der Tilgung.
(2) Wird die Zahlung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 802) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erzwungen und reicht der verfügbare Betrag nicht zur Tilgung aller Schulden aus, derentwegen die Vollstreckung oder die Verwertung der Sicherheiten erfolgt ist, bestimmt der Verwaltungskostengläubiger die Reihenfolge der Tilgung.

§ 17
Säumniszuschläge

(1) Werden Verwaltungskosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Kostenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag. Bei Zahlung im Lastschriftverfahren gelten die Kosten als am Fälligkeitstag entrichtet.
(2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis von bis zu drei Tagen nicht erhoben. Dies gilt nicht bei Barzahlung und bei garantierter oder mittels abstraktem Schuldversprechen abgesicherter Kartenzahlung.
(3) Sind mehrere Verwaltungskostenschuldner hinsichtlich der Verwaltungskostenschuld als Gesamtschuldner in Anspruch

genommen worden, entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. In diesem Fall besteht auch hinsichtlich der für den gleichen Zeitraum verwirklichten Säumniszuschläge ein Gesamtschuldverhältnis. Insgesamt ist kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.
(4) § 7 Absatz 4 und § 23 SächsVwKG gelten sinngemäß.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungenin weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Neukieritzsch vom 25.11.2008 mit ihrer Änderungen (Beschluss 06/42-2010 vom 22.06.2010) außer Kraft.

Neukieritzsch, den 27.10.2020

Hellriegel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   1. die Rechtaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   2. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neukieritzsch, den 27.10.2020

Hellriegel
Bürgermeister

Anlage zu § 4 der Kostensatzung der Gemeinde Neukieritzsch vom 27.10.2020

Kostenverzeichnis

Inhaltsübersicht

1. Allgemeine Amtshandlungen
1.1. Beglaubigungen
1.2. Bescheinigungen, Genehmigungen
1.3. Einsichtgewährung, Auskünfte
1.4. Überlassung von Akten
1.5. Fristverlängerungen
1.6. Erteilung einer Zweitschrift
1.7. Aufnahme einer Niederschrift
2. Schreibauslagen
3. Amtshandlungen bei der Behandlung von Fundsachen
4. Ersatz einer Hundesteuermarke

Lfd. Nr.	Gegenstand der Amtshandlungen	Gebühren
1.	**Allgemeine Amtshandlungen**	
1.1.	**Beglaubigungen**	
1.1.1.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	8,00 EUR
1.1.2.	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie oder dergleichen	
1.1.2.1.	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind, je angefangene Seite	1,50 EUR mindestens 8,00 EUR,
1.1.2.2.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seite	4,00 EUR je Beglaubigung insgesamt mindestens 5,00 EUR
	Anmerkung:	
	Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den lfd. Nr. 1.1.1 bis 1.1.2.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.	
1.1.2.3.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, der Archivunterlagen aus Personenstandsregistern und Sammelakten	8,00 EUR
1.2.	**Bescheinigungen, Genehmigungen**	
1.2.2.	Erteilung einer Genehmigung aufgrund gesetzlicher Vorschriften gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	5,00 EUR bis 500,00 EUR
1.2.3.	Bearbeitungsgebühren für die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß §§ 7h, 10f, 11a und 52 Abs. 21 Einkommenssteuergesetz	20,00 EUR bis 600,00 EUR
1.3.	**Einsichtgewährung, Auskünfte**	
1.3.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1,00 EUR je Akte oder Buch, mindestens 8,00 EUR

1.3.2.	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 Sächs-VwKG hinausgehen	25,00 EUR bis 550,00 EUR
1.3.3.	Erteilung von Auskünften aus archivierten Personenstandsregistern	8,00 EUR
1.4.	**Überlassung von Akten**	
1.4.1.	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen	10,00 EUR bis 60,00 EUR
1.4.2.	über abgeschlossene Verfahren	10,00 EUR
1.5.	**Fristverlängerungen**	
1.5.1.	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 v. H. bis 25 v. H. der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr mindestens 10,00 EUR
1.5.2.	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 EUR bis 30,00 EUR
1.6.	**Erteilung einer Zweitschrift**	
	ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 EUR je angefangene Seite, mindestens 10,00 EUR	10 v. H. bis 50 v. H. Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10,00 EUR
1.7.	**Aufnahme einer Niederschrift**	4,00 EUR bis 50,00 EUR je angefangene Stunde mindestens 8,00 EUR
2.	**Schreibauslagen/Vervielfältigungen**	
2.1.	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50 EUR je Seite
	für jede weitere Seite	0,15 EUR
	Anmerkung:	
	angefangene Seiten werden vollberechnet.	
	Material- und Sachaufwand für die mit Druckern/Scannern hergestellten Vervielfältigungen	
	Schwarz-weiß	
	Bis DIN A4	
	Einseitig	0,15 EUR
	Doppelseitig	0,23 EUR
	DIN A3	
	Einseitig	0,25 EUR
	Doppelseitig	0,45 EUR
	Farbkopien	
	Bis DIN A4	
	Einseitig	0,25 EUR
	Doppelseitig	0,35 EUR
	DIN A3	
	Einseitig	0,50 EUR
	Doppelseitig	0,85 EUR
2.2.	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Abschrift	Gebühr nach lfd. 2.1 kann bis auf das 10-fache erhöht werden
2.3.	Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	0,05 EUR je angefangene Seite
3.	**Amtshandlungen bei der Behandlung von Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an Besitzer, Eigentümer oder Finder**	
3.1.	bei Sachen bis 500,00 EUR Wert	2 % des Wertes; mindestens 5,00 EUR
3.2.	bei Sachen über 500,00 EUR Wert	2 % von 500,00 EUR und 1 % des Mehrwertes
3.3.	bei Tieren	2 % des Wertes; mindestens die Unterbringungs- und Verpflegungskosten
4.	**Ersatz einer Hundesteuermarke bei Verlust**	5,00 EUR

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

(§ 3 (1) BauGB), Frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 (1) BauGB) zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kahnsdorf Nord“, in der Änderungsfassung vom 12.10.2020/16.10.2020 auf Grundlage des Beschlusses 09/78-2020 des Gemeinderats vom 27.10.2020:

Auf Grundlage des Beschlusses des Gemeinderats mit der Beschlussnummer 09/78-2020 vom 27.10.2020 kündigt die Gemeinde Neukieritzsch die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kahnsdorf Nord“, in der Änderungsfassung vom 12.10.2020/16.10.2020 an. Die Unterlagen können zum einen in der Gemeindeverwaltung Neukieritzsch, Schulplatz 3, nach vorheriger Terminabsprache und Einhaltung der jeweils aktuell gültigen Hygienevorschriften, vom 23.11.2020 bis zum 08.01.2021 eingesehen werden. Zum anderen sind die Unterlagen im Internet unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de vom 23.11.2020 bis zum 08.01.2021 einsehbar.

Heinrigel
Bürgermeister

Gemeinde Neukieritzsch Bürgermeister

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

(§ 3 (1) BauGB), Frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 (1) BauGB) zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarenergiegewinnung“ Lobstädt auf Grundlage des Beschlusses 04/16-2020 des Gemeinderats vom 28.04.2020

Auf Grundlage des Beschlusses des Gemeinderats mit der Beschlussnummer 04/26-2020 vom 28.04.2020 kündigt die Gemeinde Neukieritzsch die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarenergiegewinnung“ Lobstädt an. Die Unterlagen können zum einen in der Gemeindeverwaltung Neukieritzsch, Schulplatz 3, nach vorheriger Terminabsprache und Einhaltung der jeweils aktuell gültigen Hygienevorschriften, vom 23.11.2020 bis zum 08.01.2021 eingesehen werden.
Zum anderen sind die Unterlagen im Internet unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de vom 23.11.2020 bis zum 08.01.2021 einsehbar.

Heinrigel
Bürgermeister

Gemeinde Neukieritzsch Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Wir begrüßen die jüngsten Erdenbürger in ihrer Heimatgemeinde

- Edda Konnegen, geboren am 03.09.2020 in Borna.

Mit den glücklichen Eltern Christin und Ronny Konnegen freuen sich die stolzen großen Geschwister Helene und Conrad.

Eheschließungen

Liebe ist Leben
und Leben ist Liebe,
denn wer nicht geliebt hat,
der lebte nicht.

Herbert Hoeppner

Das JA-Wort haben sich gegeben

Im September 2020 schlossen 13 Paare den Bund fürs Leben: vier Paare
im Trauzimmer unserer Gemeinde und neun Paare im Gut zu Kahnsdorf.
Im Oktober 2020 gaben sich fünf Paare ihr JA-Wort: zwei Paare im Trauzimmer unserer Gemeinde und drei Paare im Gut zu Kahnsdorf.
Wir gratulieren allen Ehepaaren ganz herzlich und wünschen eine glückliche Zukunft.

Katrin Schröder
Standesbeamtin

Teilnehmergemeinschaft Bockwitz/Zedtlitz

Ländliche Neuordnung: **Bockwitz/Zedtlitz-Nord**
Bockwitz/Zedtlitz-Süd
Städte: **Borna, Kitzscher und Frohburg**
Aktenzeichen: **10163-846.157-290131 / 290361**

Nachweisungen über die angepassten Ergebnisse der Wertermittlung

Die Ergebnisse der Wertermittlung wurden den Beteiligten in einer Teilnehmerversammlung am 30.03.2004 in Borna erläutert und anschließend vom 31.03.2004 bis 27.04.2004 in der Stadtverwaltung Frohburg, der Stadtverwaltung Kitzscher, der Stadtverwaltung Borna und im Amt für Ländliche Entwicklung in Wurzen, zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Aufgrund von Änderungen der Bodenrichtwerte auf den Stichtag 31.12.2018 wurde der Kapitalisierungsfaktor angepasst. Zudem wurden begründete Einwände gegen die Wertermittlung in die Karte eingearbeitet. Diese Ergebnisse der Wertermittlung inklusive dieser Änderungen werden ausgelegt.

Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Wertberechnung.
Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung werden erneut vom **9. November 2020 bis einschließlich 18. Dezember 2020** bei der
Teilnehmergemeinschaft Bockwitz/Zedtlitz
beim Landratsamt Landkreis Leipzig
Vermessungsamt
Zimmer 003
Leipziger Straße 67 in Borna
während der Dienstzeiten

Montag	08:00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

ausgelegt.
Eine Einzelbekanntgabe der Wertermittlung findet nicht statt.

Die Beteiligten werden daher aufgefordert, sich durch Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen über die Wertermittlung aller Grundstücke des Verfahrensgebietes zu unterrichten.

Um einen reibungslosen Ablauf der Einsichtnahme zu gewährleisten, ist es wegen der geltenden Hygienevorschriften **erforderlich**, telefonisch oder per E-Mail vorab einen Termin abzustimmen. Für die Terminvergabe zur Einsichtnahme bei der Teilnehmergemeinschaft Bockwitz/Zedtlitz stehen Ihnen die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, Herr Daniel Leps und Frau Kerstin Uhlig, unter folgenden Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

E-Mail:	daniel.leps@lk-l.de	kerstin.uhlig@lk-l.de
Telefon:	03433 241-1535	03433 2141550

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können die Beteiligten während der Zeit der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Teilnehmergemeinschaft Bockwitz/Zedtlitz beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Vermessungsamt Leipziger Straße 67, 04552 Borna, Zimmer 003 oder beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna vorbringen. Der Vorstand wird nach Behebung begründeter Einwendungen die Ergebnisse der Wertermittlung feststellen. Diese Feststellung wird mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntgemacht werden.

Borna, den 25. September 2020

Leps, Stellv. Vorstandsvorsitzender

Landkreis Leipzig

Beratungsstelle des Kreissozialamtes

„Soziale Hilfen und Pflegekoordination“

Das Kreissozialamt informiert Bürger aus Neukieritzsch und Umgebung!

Die Beratungsstelle des Kreissozialamtes „Soziale Hilfen und Pflegekoordination“ informiert **kostenlos** über folgende Themen:

- Pflegeleistungen
- Pflegeheimkostenübernahme
- Demenz
- Schwerbehindertenausweis
- Landesblindengeld
- Wohngeld
- Vorsorgevollmacht & Patientenverfügung
- Sozialhilfeleistungen
- Alltagsbegleiter & Nachbarschaftshelfer
- Ehrenamtskarte & Aufwandsentschädigung
- Altersgerechtes Wohnen
- Rentenangelegenheiten

Sie erhalten ebenfalls entsprechende **Anträge und Hilfestellung beim Ausfüllen** sowie Broschüren sowie weitergehende Kontaktdaten!

Die mobile Beratungsstelle kommt nach Neukieritzsch!

Wann? **Dienstag, 24. November 2020, 15:00-17:00 Uhr**

Wo? Gemeindeverwaltung
Schulplatz 3, 04575 Neukieritzsch

!!! WICHTIG !!!

Die Beratungen finden nur unter Berücksichtigung der erforderlichen Hygieneregeln (Mund-Nasen-Schutz und Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m) statt.

Wir bitten Sie um Voranmeldung, da wir aufgrund der o.g. Hygieneregeln nur Einzeltermine vergeben dürfen. (**Telefon: 03433 / 241 – 2137).**

Karina Keßler
Kreissozialamtsleiterin
Tel.: 03433 / 241 – 2100
karina.kessler@lk-l.de

Nils Neu
Pflegekoordinator
Tel.: 03433 / 241 - 2137
nils.neu@lk-l.de

Senta Liebmann
Pflegekoordinatorin
Tel.: 03433 / 241 – 2157
senta.liebmann@lk-l.de

Emissionswerte der Bodensanierungsanlage Deutzen vom Monat September 2020 kumulativ aufgerechnet

Tabelle der monatlich kumulativ erfassten Emissionswerte der BSA Deutzen im Jahr 2020

Abgas-komponenten	Dimension	Tagesmittel-grenzwert	Gefahrene Parameter bis 31.08.2020
NO_2	mg/Nm³	150	79,06
SO_2	mg/Nm³	25	10,12
CO	mg/Nm³	50	3,51
C_nH_m	mg/Nm³	5	0,35
HCl	mg/Nm³	5	0,00
Staub	mg/Nm³	5	2,76
Hg	µg/Nm³	30	0,68

Weitere Betriebsparameter können, wie bereits bekannt, live auf dem PC-Bildschirm in der Bodeneingangskontrolle angesehen werden.

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 18. Dezember 2020

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist:
Mittwoch, der 2. Dezember 2020

Annahmeschluss für Anzeigen ist:
Montag, der 7. Dezember 2020, 9.00 Uhr

In der Gemeinde Neukieritzsch ist ab **01.03.2021** die Stelle

einer Sachbearbeiterin/eines Sachbearbeiters (m/w/d)
Personal/Bezügerechnung/Kindertageseinrichtungen

zu besetzen.

Ihre Aufgaben:
- Bearbeitung sämtlicher Personalangelegenheiten
  (u. a. Vorbereitung von Arbeitsverträgen und damit verbundener Einstellungsunterlagen,
  Führung von Personalakten, Vorbereitung von Stellenausschreibungen, personalrechtliche Betreuung der Mitarbeiter, Zuarbeiten an andere Ämter, Erstellung des Stellenplanes, Bearbeitung von Sachverhalten, wie Bundesfreiwilligendienst und geförderte Arbeitsmaßnahmen, Kommunikation und Führung von Schriftverkehr mit Behörden, Bearbeitung von Statistiken)
- Lohn- und Gehaltsbearbeitung
  (u. a. Abwicklung aller geldlichen Leistungen an die Mitarbeiter, Zahlbarmachung von Gehältern und Überwachung der Gehaltsabrechnung, Prüfung des Lohnfortzahlungsanspruchs bei Krankheit, Mutterschutz usw., Bearbeitung von sozialversicherungsrechtlichen und lohnsteuerrechtlichen Belangen, Vorbereitung der Budgetauszahlung Leistungsentgelt, Anmeldung neueingestellter Mitarbeiter bei ZVK, Krankenkasse und Finanzamt, Mitarbeiterinformation zu tariflichen Angelegenheiten, Erledigung sämtlichen Schriftverkehrs im Zusammenhang mit der Gehaltsabrechnung mit Behörden und Ämtern)
- Bearbeitung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Neukieritzsch
  (u. a. Beantragung von Landeszuschuss für die freien Träger, Abrechnung der in den Kitas der freien Träger betreuten Fremdkinder an die jeweiligen Städte und Gemeinden, Bedarfsplanung, Betriebskostenabrechnung)

Wir erwarten:
- eine Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder Angestelltenlehrgang I bzw. eine erfolgreich abgeschlossene, vergleichbare Ausbildung
- umfassende Kenntnisse der für die Tätigkeit erforderlichen Gesetze und Verordnungen
- Leistungs- und Lernbereitschaft, Motivation, Eigeninitiative
- gute Kenntnisse in den aktuellen MS-Office-Programmen
- Kooperations- und Teamfähigkeit

Wir bieten:
- eine unbefristete Vollzeitstelle
- Vergütung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes - TVöD - sowie
- eine abwechslungsreiche Tätigkeit

Schwerbehinderte Menschen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.
Menschen mit Migrationshintergrund sind ebenfalls willkommen.
Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit den entsprechenden Nachweisen senden Sie
bitte bis **15.12.2020** an

Gemeinde Neukieritzsch
Hauptamt
Schulplatz 3
04575 Neukieritzsch
oder an
p.jung@neukieritzsch.de

Zum Eingang der Bewerbungen erfolgt keine schriftliche Bestätigung.
Die Rücksendung der Unterlagen erfolgt nur, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Mit der Zusendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen Sie die Einwilligung entsprechend § 6 Abs. 1 DS-GVO (Datenschutzgrundverordnung) zur Verarbeitung der darin enthaltenen Daten zum Zwecke der Verwendung für das Auswahlverfahren zur ausgeschriebenen Stelle. Einer Weitergabe der Daten an die Beteiligten des Auswahlverfahrens haben Sie damit zugestimmt.
Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Daten nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht.

Gemeindeinformationen

Wichtige Änderung im Meldeamt

Um lange Wartezeiten im Einwohnermeldeamt zu vermeiden, wird ab sofort die vorherige Terminvergabe eingeführt. Somit ist es erforderlich, vor der beabsichtigten Beantragung von Personaldokumenten oder sonstigen Bescheinigungen melderechtlicher Art telefonisch unter **034342 80316** oder per E-Mail unter g.teichert@neukieritzsch.de einen Termin zu vereinbaren.

Wir bitten um Beachtung.

Jung, Hauptamtsleiterin

Haltestellen des Sparkassenbusses in Deutzen

In ungeraden Kalenderwochen immer Donnerstag

Deutzen, Am Markt (Parkplatz ehemalige SB-Stelle)	10:00 – 10:15 Uhr
Deutzen, Hartmannsdorfer Straße/Ecke Steigerweg	10:30 – 10:45 Uhr

Fahrbibliothek des Landkreises wieder unterwegs

Die Fahrbibliothek des Landkreises fährt wieder die Haltepunkte in der Gemeinde Neukieritzsch an. Dabei gelten die Termine des Tourenplanes. Der Zutritt ist nur einzeln und mit Mundschutz möglich.

Es wird dringend darum gebeten, die gültigen Abstands- und Hygieneregelungen zu beachten und der Aufenthalt sollte so kurz wie möglich gestaltet werden. Um dies zu gewährleisten, sollten die Leser die Möglichkeit der Vorbestellung von Medien über den Onlinekatalog der Mediothek Borna nutzen.

Termine:
Großzössen an den Garagen, Witznitzer Str., 02.12.2020, 15.30 - 16.00 Uhr
Kahnsdorf Rittergut Kahnsdorf, Th.-Sältze Str. 12, 02.12.2020, 16.15 - 16.45 Uhr
Lobstädt GS Lobstädt, Viktoriastr./Gartenstr., 02.12.2020, 17.00 - 18.00 Uhr;
16.12.2020, 14.00 - 14.30 Uhr; 13.01.2021, 14.00 - 14.30 Uhr

Die Bibliothek liefert aus!

Ab sofort startet unser Lieferservice für Bücher, Tonies, Spiele und mehr!
Und so geht's!
Die Bibliothek Neukieritzsch nimmt jeden Dienstag und Donnerstag von 10.00 bis 12.00 Uhr telefonisch oder via E-Mail eure Wünsche entgegen.
Gerne könnt ihr euch Überraschungspakete zusammenstellen lassen!
Die Auslieferung zu euch nach Hause erfolgt nach Absprache an den jeweiligen Nachmittagen von 16.00 bis 17.00 Uhr. Bereits ausgeliehene Medien nehmen wir gern wieder mit.
Die Bibliothek Deutzen nimmt jeden Montag und Donnerstag von 10.00 bis 11.00 Uhr telefonisch eure Wünsche entgegen.
Auch hier könnt ihr euch Überraschungspakete zusammenstellen lassen - es lohnt sich!
Vor der Bibliothek Deutzen Am Markt 2 werden an den jeweiligen Nachmittagen eure Medienpakete zur Abholung bereitstehen! Ein kontaktloses Rückgabesystem gibt es ebenfalls.

Und so erreicht ihr uns!
Bibliothek Neukieritzsch
Dienstag/Donnerstag: 10.00 - 12.00 Uhr
034342 80318 oder unter bibliothek.neukieritzsch@gmail.com

Bibliothek Deutzen
Montag/Donnerstag: 10.00 - 11.00 Uhr
03433 905276 oder unter bibliothek.neukieritzsch@gmail.com
Abholung
Montag/Donnerstag: 16.00 - 17.00 Uhr
Los geht's!

Eure Büchertanten

Nachruf

Wir erhielten die traurige Nachricht,
dass unsere ehemalige Gemeinderätin

Frau Karin Brummer,

im Alter von nur 69 Jahren verstorben ist.

Frau Karin Brummer war von 2017 bis 2019 Mitglied des Gemeinderates Neukieritzsch. Durch ihre offene, ehrliche und auch kritische Art war sie im Rat geschätzt und geachtet. In ihrer Zeit als Gemeinderätin hat sie maßgeblich an der Entwicklung unserer Gemeinde beigetragen und sich für das Wohl unserer Bürger eingesetzt.

Unser Mitgefühl gilt ihrer Familie und ihren Angehörigen.

Wir werden sie stets in guter Erinnerung behalten.

Thomas Hellriegel
Bürgermeister

Gemeinderat der
Gemeinde Neukieritzsch

Terminplanung Gemeindebote 2021 – Achtung Änderung!

Monat	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
Januar	Freitag, 08.01.2021	Freitag, 22.01.2021
Februar	Freitag, 05.02.2021	Freitag, 19.02.2021
März	Freitag, 05.03.2021	Freitag, 19.03.2021
April	Freitag, 09.04.2021	Freitag, 23.04.2021
Mai	Donnerstag, 06.05.2021	Freitag, 21.05.2021
Juni	Freitag, 04.06.2021	Freitag, 18.06.2021
Juli	Freitag, **02.07.2021**	Freitag, 23.07.2021
August	Freitag, 06.08.2021	Freitag, 20.08.2021
September	Freitag, 10.09.2021	Freitag, 24.09.2021
Oktober	Freitag, 08.10.2021	Freitag, 22.10.2021
November	Donnerstag, 04.11.2021	Freitag, 19.11.2021
Dezember	Mittwoch, 01.12.2021	Freitag, 17.12.2021

Um Einhaltung des Redaktionsschlusses wird gebeten! Verspätet eingegangene Beiträge und Veröffentlichungen können leider nicht mehr berücksichtigt werden.
Bitte übermitteln Sie Ihre Beiträge möglichst per E-Mail und als Word-Dokument an k.zippel@neukieritzsch.de.
Flyer u. Ä. können auch als PDF gesendet werden. Fotos bitte einzeln als Anhang senden.
Bei Fragen wenden Sie sich an das Sekretariat unter Tel.: 034342 80312.

Bauernregel für Dezember

Fließt im Dezember noch der Birkensaft, dann kriegt der Winter keine Kraft.

IMPRESSUM

„Gemeindebote"
Amtsblatt der Gemeinde Neukieritzsch
mit den Ortsteilen Breunsdorf, Deutzen, Großzössen, Kahnsdorf, Kieritzsch, Lippendorf und Lobstädt
Partnergemeinde von Neukieritzsch: Deizisau
Partnerstadt von Neukieritzsch: Velleron/Frankreich
Partnergemeinde von Lobstädt: Erkenbrechtsweiler
Partnerstadt von Kahnsdorf: Owen

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Neukieritzsch mit den Ortsteilen Breunsdorf, Deutzen, Lippendorf und Kieritzsch, Lobstädt, Großzössen und Kahnsdorf erscheint einmal im Monat kostenlos.
- Herausgeber: Gemeindeverwaltung Neukieritzsch, Schulplatz 3, 04575 Neukieritzsch
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 48 9-0
  Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:
  Der Bürgermeister der Gemeinde Neukieritzsch
- Abgabeadresse für die redaktionellen Beiträge:
  04575 Neukieritzsch, Schulplatz 3, Tel.: 034342/80312, Fax: 034342/80333, gemeindeverwaltung@neukieritzsch.de
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
  LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Angebote an zz. freien Mietwohnungen in Neukieritzsch

Neubau		
Str. d. Einheit 35	***1-Raum-Whg., (ca. 30,88 m²)***	***sofort***
EG und 2.OG bezugsfertig		
Straße der Einheit 34	***1-Raum-Whg., (ca. 30,88 m²)***	***sofort***
3. OG bezugsfertig		
Nordstraße 2	***3-Raum-Whg., (ca. 62,42 m²)***	***sofort***
EG bezugsfertig		
Nordstraße 11	***3 Raum-Whg., (ca. 62,42 m²)***	***sofort***
4. OG bezugsfertig		
Sanierter Altbau		
Straße der Freundschaft 2	***2-Raum-Whg., (ca. 58,86 m²)***	***sofort***
2. OG bezugsfertig		
Hauptstraße 34 (Lippendorf)	***1-und 3-Raum-Whg.***	***sofort***
EG und 2. OG bezugsfertig		
Lutherweg 4	***3-Raum-Whg., (ca. 67,34 m²)***	***ab 01.02.2021***
EG bezugsfertig mit Balkon		

Anfragen an: HaWoGe Neukieritzsch
Frau Scheibe 04575 Neukieritzsch Tel. 034342 51913 oder 04575@hawoge-mbh.de

Die Ämter der Gemeindeverwaltung Neukieritzsch sind telefonisch zu erreichen

Bürgermeister/Sekretariat, Herr Hellriegel/Frau Zippel	80312	gemeindeverwaltung@neukieritzsch.de
Amtsleiterin Hauptamt, Frau Jung	80324	p.jung@neukieritzsch.de
Standesamt, Frau Schröder	80323	k.schroeder@neukieritzsch.de
Standesamt, Herr Gohr	80314	a.gohr@neukieritzsch.de
Personalamt, Frau Hapke	80330	r.hapke@neukieritzsch.de
Einwohnermeldeamt, Frau Teichert	80316	g.teichert@neukieritzsch.de
Ordnungsamt, Herr Jockisch	80319	k.jockisch@neukieritzsch.de
Vollzugsbedienstete, Fundbüro, Frau Ott	80332	a.ott@neukieritzsch.de
Amtsleiterin Kämmerei, Frau Herwig	80328	k.herwig@neukieritzsch.de
Kasse, Rechnungslegung, Betriebskostenabrechnung, Frau Ludwig	80322	k.ludwig@neukieritzsch.de
Kasse, Hundesteuer, Haushalt, Frau Belke	80320	a.belke@neukieritzsch.de
Gewerbesteuern, Mieten und Pachten, Frau Braumann	80335	p.braumann@neukieritzsch.de
Grundsteuern und Liegenschaften, Frau Meinhold	80321	g.meinhold@neukieritzsch.de
komm. Amtsleiterin, Frau May	80327	s.may@neukieritzsch.de
Vermietung, Verpachtung, Frau Beyer	80315	m.beyer@neukieritzsch.de
Tief- und Hochbau, Herr Köhler	80329	t.koehler@neukieritzsch.de
Unterhaltung/Instandhaltung, Herr Pohlers	80336	m.pohlers@neukieritzsch.de
Bauverwaltung, Herr Heidler	80325	t.heidler@neukieritzsch.de
Bauverwaltung, Herr Kaiser	80326	a.kaiser@neukieritzsch.de
Bauverwaltung, Frau Böer	80325	t.boeer.@neukieritzsch.de

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Neukieritzsch

Montag:	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag:	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag:	09.00 bis 12.00 Uhr

Haus- und Postadresse: 04575 Neukieritzsch, Schulplatz 3
Fax: 034342 50275 oder 80333, Tel.: 034342 803-0
E-Mail: gemeindeverwaltung@neukieritzsch.de
Internet: www.neukieritzsch.de

Bürgermeistersprechstunde

Die nächste Sprechstunde findet am **08.12.2020,** 17.00 Uhr im Büro des Bürgermeisters statt.
Bei dringenden Angelegenheiten vereinbaren Sie bitte einen Termin unter 034342 80312.

Sprechzeiten des Polizeistandortes Neukieritzsch

Dienstag:	09.00 – 11.30 Uhr
Donnerstag:	14.00 – 18.00 Uhr

Telefon: 034342 689990, Fax: 03433 244106 – Polizeidienststelle Borna

Die Sprechstunde der Schiedsstelle

Die Sprechstunde der Schiedsstelle findet am Dienstag, dem **08.12.2020,** 17.00 Uhr, im Gemeindeamt Neukieritzsch, Sitzungszimmer, statt.
Weitere Terminanfragen über Tel. 034342 80312.

Öffnungszeiten der Bibliothek im G[illegible] Neukieritzsch

Im November geschlossen

Dien[illegible] [illegible]2.00 Uhr und
13.00 – 17.00 Uhr

Tel.: 034342 803-18

Öffnungszeiten Bibliothek D[illegible] [illegible]arkt

montag[illegible] Im November geschlossen [illegible] bis 17.00 Uhr
diensta[illegible] von 14.00 bis 17.00 Uhr

Friedhofsverwaltung für die kommunalen Friedhöfe in Neukieritzsch und Deutzen

Mobile Friedhofsverwaltung Kramer
Bahnhofstr. 2 a
04564 Böhlen
Tel.: 0170 5421858

Öffnungszeiten der Wäscherolle am Bahnhof

dienstags von 8.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr

Bekanntmachung von Fundsachen

Nr. d. Fund-verzeichn.	Beschreibung des Fundgegenstandes	Tag d. Ab-lieferung	Meldefrist Ende
17/20	28-er D.-Rad, Marke: Kettler	11.08.2020	11.02.2021
21/20	E-Bike	14.10.2020	14.03.2021
22/20	28-er H.-Rad, Marke: BULLS	15.10.2020	15.03.2021
23/20	Brille, schwarzer Rahmen	15.10.2020	15.03.2021
24/20	28-er MTB, Marke: Zündapp	29.10.2020	29.03.2021
25/20	Werkzeugkoffer mit Inhalt	02.11.2020	02.04.2021
26/20	26-er H.-Rad, Marke: Merida	30.10.2020	30.03.2021

Die Eigentümer werden aufgefordert, ihre Rechte binnen der in der letzten Spalte angegebenen Meldefrist bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Nach Ablauf der Meldefristen wird über das Fundstück anderweitig verfügt.

Andrea Ott
Fundbüro

Schulen und Kindertagesstätten

Vereine

Der Kulturverein Neukieritzsch informiert

Liebe Kulturbegeisterte,

wir haben uns aufgrund der anhaltenden Pandemie entschieden, die Weihnachtsgala 2020 abzusagen. Die größtmöglichen Anstrengungen, die Gala „sicher“ durchführen zu können, stehen nicht im Verhältnis zur Wahrung der Gesundheit der Bürger und Mitwirkenden. Alle Vereine bereiten sich auf die Weihnachtsprogramme vor, Kindergarten und Hort proben für eine gelungene Aufführung und am Ende müssen wir vielleicht doch kurzfristig absagen!? Das möchten wir den Vereinen, Kindergarten, Schule und Hort nicht aufbürden.
Wir hoffen auf ein besseres 2021 und grüßen herzlich

Ihr Kulturverein Neukieritzsch e. V.

„Sport frei!“ in Neukieritzsch

Es war bis zur letzten Minute eine „Zitterpartie“, ob der landesoffene Bahnabschluss am Samstag, dem 10. Oktober im Neukieritzscher „Stadion An der Lindenstraße“ mit neuer Tartanbahn überhaupt stattfinden durfte und konnte. Einerseits wegen der Corona-Lage, andererseits wegen des Wetters. Denn im vorigen Jahr fiel diese Veranstaltung ja buchstäblich ins Wasser.
Doch alles lief besser als erwartet und es kamen etwa 180 Sportler aus ca. 55 Vereinen Deutschlands.
Natürlich ließ es sich auch der Neukieritzscher Bürgermeister Thomas Hellriegel nicht nehmen, die neu rekonstruierte Tartanbahn einzuweihen sowie diese Veranstaltung mit einer Ansprache zu eröffnen.
Und dann begann das Wettkampfgeschehen. Auch die Athleten vom gastgebenden Verein präsentierten sich wieder in bestechender Form. So bestritt Antonia Koerth mit sehr starken Leistungen

ihren 100. Wettkampf auf dem neuen Tartan für den Verein.
Im Weitsprung stellte sie mit 5,26 m eine neue Bestleistung auf. Auch ihr Speerwurfresultat von 33,77 m und ihre 200 m Zeit von 28,73 s waren starke Ergebnisse.
In Bestform präsentierte sich im heimischen Stadion erneut Louis Jahn.
Mit seinem 200 m – Resultat von 24,29 erkämpfte er sich mit neuer Bestleistung den zweiten Rang in seiner Altersklasse. Für sich entscheiden konnte Louis mit 4:33,78 in die 1500 m, wobei er dabei sogar Athleten vom Dresdner SC 1898 bezwang.
Neben einem neuen Landesrekord für die Starterin aus Rostock, über den sich der Leichtathletik-Verband Mecklenburg-Vorpommern freuen darf, wurden insgesamt 4 neue Stadionrekorde (2 im Gehen und 2 über 50 m) sowie 15 neue Kreisrekorde aufgestellt.
Trotz der Tatsache, dass die Neukieritzscher Leichtathleten bei diesem Wettkampf größtenteils ihre Kampfrichter aus den eigenen Reihen „rekrutierten“, traten immer noch 24 von ihnen als Athleten an und holten sich letztlich insgesamt 21 Siege.
Allein im Gehen stellten Jana Keller und Roswitha Militzer von den SFN zwei neue Kreisrekorde auf. Über 50 m erzielten das Gleiche Antonia Koerth, Dr. Birgit Burzlaff, Hannelore und Rainer Nelessen und Rene Zimmerling (alle SFN) sowie Wolfgang Niemann vom TSV Kitzscher und Cornelia Kirsch vom Frohburger TV, die auch über 400 m einen neuen Kreisrekord aufstellte.
In der M 75 freute sich Norbert Tschetschorke über sein Weitsprungresultat von 2,74 m, womit auch er einen neuen Kreisrekord aufstellte.
Neukieritzschs Leichtathletik-Chef Werner Winkler legte nach und stellte in der AK M 70 mit 8:27,34 min über 1500 m einen neuen Kreisrekord auf.
In der M 80 war Bernd Krebs am Start. Er beförderte den Diskus auf 20,38 m sowie die Kugel auf 7,67 m und stellte damit gleichzeitig beide Male einen neuen Kreisrekord auf.
Das 3000 m Bahngehen mit Aktiven u. a. vom SC Potsdam, aus Erfurt, dem SV Halle sowie der LG Vogtland war die „Testphase“ für die Ausrichtung der Deutschen Meisterschaften im Bahngehen im Jahre 2021 auf der Neukieritzscher Sportanlage. Das Engagement der Neukieritzscher Leichtathleten für diese Disziplin wurde schon jetzt von einem Verantwortlichen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes gelobt, der sich mit dem stattgefundenen Bewerb am 10.10. sehr zufrieden zeigte. Das wurde aber nur dank der tatkräftigen Unterstützung der angereisten Geh-Kampfrichter möglich.

Antonia Koerth – sprungstark mit 5,26 m Foto – Uwe Schwarzbach

Und obwohl die Siegerehrung aufgrund der aktuell geltenden Corona-Regeln diesmal nicht wie üblich stattfinden konnte, wurden dennoch die besten Athleten des Tages mit einem der begehrten 6 Pokale geehrt. Eine Tradition, die aufrecht erhalten wird und die Aktiven „zu neuen Taten“ inspirieren soll.
Auch etliche Athleten freuten sich über diese in dieser Zeit doch nicht so leicht zu findende Gelegenheit, einen Wettkampf zu bestreiten und waren voll des Lobes über die Ausrichtung und die Organisation. Dass die Sportfreunde Neukieritzsch auf ihrem Sportplatz eine neue Tartanbahn haben, verdanken sie u. a. den Entwicklungsfonds der EU. Diese übernahmen 80 Prozent der Kosten für diese Sanierung, die restlichen 20 Prozent entstammen dem Neukieritzscher Gemeindehaushalt.
Dafür sagen wir an dieser Stelle nochmals: Herzlichen Dank!

Andrea Häckert

Weihnachtsfeier-Lichterfest am 28.11.2020 verschoben ist nicht aufgehoben

Freiwillige Feuerwehr
Lippendorf – Kieritzsch

Heimatverein
Lippendorf-Kieritzsch
und Umgebung e.V.

Man könnte das große Heulen kriegen. Hiermit sagen Heimatverein und die FFW Lippendorf-Kieritzsch ihre gemeinsame Veranstaltung am 28.11.2020 ab. Sobald sich die Lage bessert, geben wir Bescheid. In der Hoffnung, dieser Teil-Lockdown ermöglicht uns allen einigermaßen normale Weihnachten im Kreise unserer Lieben, wünsche ich starke Nerven für die kommenden Wochen.
Bei Sorgen, Nöten oder dem einfachen Wunsch nach einem Plausch steht der Vorstand telefonisch zur Verfügung:

Werner Eißner	Lippendorf	Tel.: 034342 50388
D. Brummer	Groitzsch	Tel.: 034296 40437
S. Reim	Böhlen	Tel.: 034206 55297
Antje Bauer	Kieritzsch	Tel.: 034342 509749

oder per E-Mail an info@lippendorf-kieritzsch.de

Antje Bauer
Vorsitzende Heimatverein

1. Krebsselbsthilfegruppe Groitzsch/Pegau

Am 10.10.2020 waren wir in Pirna zum Erfahrungsaustausch mit der Dresdner Frauengruppe „Wir für uns“ unter der Leitung von Frau Maria Winkler.
Nach dem leckeren Mittagessen in den Ratsherrenstuben von Pirna ging es zum Stadtrundgang unter der Leitung von Herrn Rolf Morgner oder jeder ganz individuell, hatten wir doch auch Gäste aus Groitzsch und Umgebung mit.

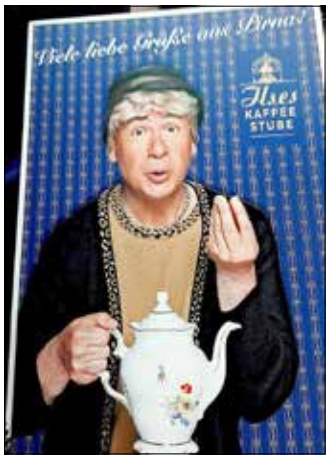

Nun ging es zur Besichtigung des Tom Pauls Theater im Peter – Ullrich – Haus, Deutschlands ältestes Baumeisterhaus, erbaut 1503 – 1508 und anschließend in Ilses Kaffeestube. Ilses Melange dazu ein Riesen Stück von der legendären Eierschecke und natürlich einen Eierlikör, der durfte nicht fehlen. Was für ein schöner Tag. Wir verabschiedeten uns mit dem Versprechen, es war schön euch kennen zu lernen. „Nun planen wir einen Gegenbesuch 2021 in Groitzsch“, so die Dresdner Gruppe.

Unserem Busfahrer Heiko von der Firma Drive & Travel GmbH Meine – Busreisen.de aus Markranstädt danken wir für den sicheren Transport und die Stadtrundfahrt in Dresden.

Am 19.10.2020 ging es um das Immunsystem in der kalten Jahreszeit.

Frau Andrea Bieler – Siegel, Heilpraktikerin aus Elstertrebnitz, war zu uns gekommen und berichtete bzw. gab Tipps für ein starkes Immunsystem und stellte uns das Ölziehen, ein altes Heilverfahren aus Indien und Russland vor.

Recht vielen Dank an Frau Andrea Bieler – Siegel für den sehr Interessanten Vortrag.

Unser nächstes Treffen, so Corona es zulässt ist am 14.12.2020 - unsere Weihnachtsfeier in der Eisenmühle in Elstertrebnitz, Beginn 15.00 Uhr oder Plan B am selben Tag im kleinen Rahmen (ohne Gäste, ohne Programm) in der Stadtmühle Groitzsch oder es muss ganz ausfallen, wir werden sehen, wie es mit Corona weiter geht.

Gunter Kratzsch

Der Männerchor Lobstädt gibt bekannt

Unser Chor probt seit letzter Woche nicht mehr und wird auch bis zum Jahresende seine Tätigkeit einstellen.

Alle geplanten Auftritte für dieses noch laufende Kalenderjahr, wie Singen in den Kirchen zur Weihnachtszeit, Singen in Altenheimen, Adventsliedersingen in Lobstädt und Regis entfallen.

Als Zeichen unserer Präsenz wollen wir aber traditionsgemäß in Lobstädt an der Feuerwehr unseren Schwibbogen aufbauen und ihn bis ins neue Jahr leuchten lassen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Mitarbeitern eiserne Gesundheit und eine beschauliche Weihnachtszeit!

Geburtstage und Jubiläen Senioren

Veranstaltungen des Seniorenclubs Neukieritzsch

Bis auf Weiteres finden im Seniorenclub Neukieritzsch jeweils nur **dienstags** und **donnerstags** ab 14.00 Uhr Kaffeenachmittage statt.

(Unter Vorbehalt - bitte informfieren Sie sich vorher)

Wir bitten um Beachtung.

Ortsgruppe der Volkssolidarität Lobstädt

Dienstag, den 08.12.2020	Gedächtnistraining
Dienstag, den 15.12.2020	Weihnachtsfeier

Treffpunkt im ist immer 14.00 Uhr im Gemeinderaum.

(Veranstaltungen finden unter Vorbehalt statt)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
Frau Rosemarie Langner
OT Lobstädt
Neue Straße 17
04575 Neukieritzsch
03433 900324

Liebe Seniorinnen und Senioren des Ortsteiles Lobstädt, wie Sie wissen, treffen wir uns alle zwei Wochen dienstags, um gemeinsam den Nachmittag zu verbringen.

Bleiben Sie nicht allein zu Hause! Kommen Sie einfach mal vorbei und Sie werden sehen, dass ein gemeinsamer Nachmittag viel Freude bereiten kann. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Seniorentreff der Volkssolidarität Kahnsdorf/ Großzössen

03.12.2020 Bastel- und Spielnachmittag
Treffpunkt: Schiller Cafe,
Beginn: 14.00 Uhr

(Die Veranstaltung findet unter Vorbehalt statt!)

Ansprechpartner: Frau Schirrmeister, Tel. 03433 902041

Jubilare

Die Gemeinde Neukieritzsch gratuliert herzlichst am 22.11.2020 Frau Rosemarie Müller aus Neukieritzsch zum 80. Geburtstag!

Kirchennachrichten

Katholische Gemeinde St. Joseph Borna

Gottesdienste

Die nächste **Heilige Messe** in **Neukieritzsch** findet voraussichtlich am Samstag, dem **5. Dezember 2020**, um 17:00 Uhr in der *ev.-luth. Katharina-von-Bora-Kirche* statt.

Ab sofort ist das Mitbringen und Tragen eines persönlichen Mund-Nasen-Schutzes für die Teilnahme an den Gottesdiensten in der katholischen Gemeinde St. Joseph Borna verpflichtend. Zudem muss sich in die Anwesenheitsliste zur evtl. Nachverfolgung von Infektionswegen eingetragen werden.

Die aktuelle Gottesdienstordnung und weitere Informationen

im Internet unter: www.kath-kirche-borna.de und www.pfarrei-edithstein.de

Kontakt
Katholische Gemeinde
St. Joseph
Stauffenbergstraße 7, 04552 Borna
Tel.: (03433) 208350
Fax: (03433) 208353
E-Mail: borna@pfarrei-edithstein.de
web: www.kath-kirche-borna.de | www.pfarrei-edithstein.de

Kirchennachrichten 2020

Ev. – Luth. Emmauskirchgemeinde Bornaer Land

Jahreslosung für das Jahr 2020:
„Ich glaube; hilf meinem Unglauben!“
Mk 9,24

Spruch für den Monat Dezember:
„Brich dem Hungrigen dein Brot, und die im Elend ohne Obdach sind, führe ins Haus! Wenn du einen nackt siehst, so kleide ihn, und entzieh dich nicht deinem Fleisch und Blut“
Jer 58,7

Wir bitte Sie, sich über die geplanten Termine auf den aktuellen Aushängen oder auf der Homepage zu informieren. Es können sich kurzfristig infolge der Corona-Pandemie Änderungen ergeben! Für Fragen wenden Sie sich bitte an das Pfarrbüro Neukieritzsch.

Geplante Gottesdienste im Dezember

6. Dezember – 2. Advent
Kollekte für die eigene Gemeinde
- Großzössen
17.00 Uhr – Andacht zum Advent
12. Dezember – Samstag
Kollekte für die eigene Gemeinde
- Lippendorf
17.00 Uhr – Andacht zum Advent vor dem Pfarrhaus
13. Dezember – 3. Advent
Kollekte für die eigene Gemeinde
- Lobstädt
17.00 Uhr – Andacht zum Advent
20. Dezember – 4. Advent
Kollekte für die eigene Gemeinde
- Neukieritzsch
11.00 Uhr – Andacht, Friedenslicht aus Bethlehem mit den Pfadfindern
24. Dezember – Heiligabend
alle Kollekten für die eigene Gemeinde
- Kahnsdorf
15.00 Uhr – Christvesper
- Neukieritzsch
16.00 Uhr – Christvesper
- Lobstädt
17.00 Uhr – Christvesper
- Neukieritzsch
22.00 Uhr – Christnacht
27. Dezember – 1. Sonntag nach Weihnachten
Kollekte für die eigene Gemeinde
- Lobstädt
10.00 Uhr – Festgottesdienst mit Pfr. i. R. Mallschützke
31. Dezember – Altjahresabend
Kollekte für die eigene Gemeinde
- Lippendorf
17.00 Uhr – Andacht zum Jahresabschluss vor dem Pfarrhaus

Gemeindeveranstaltungen
Alle Gruppen und Kreise finden unter Vorbehalt statt. Bitte wenden Sie sich an das Pfarrbüro Neukieritzsch.

Neukieritzsch
- Seniorenkreis
Mittwoch, den 16. Dezember, 14.30 Uhr
- Frauenkreis
Mittwoch, den 16. Dezember, 17.30 Uhr
- Bibel – Entdecker - Abend
Freitag, den 4. Dezember, 19.00 Uhr

Kieritzsch/Lippendorf
- Frauenkreis
nach Vereinbarung

Lobstädt
- Frauenkreis
Montag, den 14. Dezember, 15.00 Uhr

Kahnsdorf
- Mütterkreis
Montag, den 7. Dezember, 17.30 Uhr
- gemeinsamer Männerkreis
Donnerstag, 18.30 Uhr

Für Kinder und Jugendliche
Junge Gemeinde nach Vereinbarung
Teeniekreis “Treffpunkt“ (ab 9 Jahre) Samstag, 12. Dezember, 11.00 Uhr
Kinderkreis (3 - 8 Jahre) Samstag, 12. Dezember, 10.00 Uhr - in Neukieritzsch
Pfadfinder
Samstag, 5. Dezember,
Nikolausstiefel backen und verschenken
Samstag, 19. Dezember,
Weihnachtsbasteln 10 - 12.00 Uhr
– in Neukieritzsch

Flötenkreis (mit Frau Lange) individuelle Absprache
- in Lobstädt

ACHTUNG!
Es können sich kurzfristig immer wieder Termine ändern.
Diese werden dann auf unserer Homepage: www.kircheln.de bzw. auf aktuellen Aushängen bekanntgegeben!

Unsere Kontonummern bei der Leipziger Volksbank eG
- **für Spenden, Kirchgeld und Friedhofsverwaltung:**
BIC: GENODEF 1LVB
IBAN: DE71 8609 5604 0002 0699 54
Bitte geben Sie immer den genauen Verwendungszweck für die Überweisung an!

Sprechzeiten des Pfarrbüros in Neukieritzsch:
Dienstag 16:00 Uhr– 18:00 Uhr und Donnerstag 10:00 – 12:00 Uhr
Sprechstunden der Friedhofsverwaltung (April bis Oktober) – Herr Müller:
in Lobstädt (Pfarrhaus): jeden 1. Dienstag im Monat von 15:00 – 16:00 Uhr
in Kahnsdorf (Pfarrhaus): jeden 2.& 4. Dienstag im Monat von 17:00 – 18:00 Uhr
Tel. Pfarrbüro Neukieritzsch: 034342 51360
Tel. Friedhofsverwaltung: 03433 2606036
Fax: 034342 50146
E-Mail: kg.lobstaedt_neukieritzsch@evlks.de
Internet: www.kircheln.de

Gottesdienste in Deutzen

2. Advent
6. Dezember, 10.00 Uhr - Gottesdienst, Pfrn. Franke
Wir laden ein zu unseren Veranstaltungen
Herr Weber informiert die Chormitglieder, wenn wieder geprobt werden kann!
LEBENDIGER ADVENT
Auch in diesem Jahr möchten wir als Kirchgemeinde den Advent lebendig in unseren Orten gestalten. Wir denken an Zusammenkünfte in Höfen, Gärten und Kirchen, wo es möglich ist, den notwendigen Abstand einzuhalten.
Wir wollen 18.00 Uhr für eine halbe Stunde zusammenkommen, eine Geschichte hören, ein Adventslied singen oder summen, ein Fenster öffnen. - Lassen Sie sich überraschen.
Überlegen Sie bitte auch, ob Sie sich vorstellen können, Gastgeber zu sein. Wir unterstützen Sie dabei.
Unter Vorbehalt der aktuellen Entwicklungen bitten wir Sie, sich über Termine und Veranstaltungen in unseren Schaukästen und auf unserer Homepage zu informieren:
www.kirchspiel-regis-breitingen.de